

Fabian Rausch
Konstitution und Revolution



Pariser Historische Studien

Herausgegeben vom
Deutschen Historischen Institut Paris

Band 111

Fabian Rausch

Konstitution und Revolution

Eine Kulturgeschichte der Verfassung
in Frankreich, 1814–1851

DE GRUYTER
OLDENBOURG

Pariser Historische Studien

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Maissen

Redaktionsleitung: Dr. Stefan Martens

Redaktion: Veronika Vollmer

Anschrift: Deutsches Historisches Institut (Institut historique allemand)

Hôtel Duret-de-Chevry, 8, rue du Parc-Royal, F-75003 Paris

Zugl. überarbeitete Fassung von: Freiburg, Br., Univ., Diss., 2016 unter dem Titel »Konstitution und Revolution. Eine Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich 1814–1851«

Library of Congress Control Number: 2018951023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

Lektorat: Dr. Ulrike Voigt, Stuttgart

Umschlagabbildung: Eugène Devéria, Louis-Philippe prêtant serment de maintenir la Charte, 9 août 1830, 1836, Öl auf Leinwand, Musée national du château de Versailles, bpk/RMN – Grand Palais/image RMN-GP

www.degruyter.com

ISBN 978-3-11-060583-9

e-ISBN (PDF) 978-3-11-060877-9

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-060598-3

ISSN 0479-5997

Inhalt

Dank	9
I. Einleitung	11
1. Integration durch Verfassung im postrevolutionären Frankreich? Gegenstand und Erkenntnisinteresse	11
2. Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte. Methoden, Quellen und Operationalisierung	18
3. Forschungsüberblick	26
4. Aufbau der Studie	38
II. Zur schwierigen Verfassung einer postrevolutionären Gesellschaft. Die Restauration, 1814–1830	41
1. Eine liberale Verfassung gegen den Despotismus. Die Charte constitutionnelle, 1814/1815	41
1.1 Der Royalismus zwischen der alten Verfassung und den Notwendigkeiten der Gegenwart	43
1.2 Eine Verfassung zwischen Vertrag und Kompromiss	53
1.3 Zur offiziellen Repräsentation einer konstitutionellen bourbonischen Monarchie	62
1.4 Ein weiterer »prince des idées libérales«?	80
2. Die Entdeckung des »gouvernement représentatif«. Zum Umgang mit politischer Differenz im postrevolutionären Frankreich	86
2.1 Die Chambre introuvable und die Institutionen der restaurierten Monarchie	88
2.2 Die Wahlen nach 1816 und die Pluralität der postrevolutionären Gesellschaft	101
2.3 Verwissenschaftlichung als Festigung der Verfassungsordnung?	118
3. Der unmögliche Mittelweg. Die Polarisierung der 1820er Jahre	124
3.1 »Vive la Charte!« Eine in der Verfassung geeinte Opposition?	127
3.2 Die Presseprozesse der 1820er Jahre und die Ambivalenzen des liberalen Charte-Diskurses .	135
3.3 Monarchie und Konstitution. Das Verhältnis des Royalismus zur Charte	143
3.4 Die Wahlen von 1827 und der problematische Erfolg eines konstitutionellen Integrationsmodells	149

4.	»La Charte sera désormais une vérité«. Zur Dominanz des Charte-Diskurses im Verfassungskonflikt von 1830	161
4.1	Die Unversöhnlichkeit der Verfassungsinterpretationen	163
4.2	Die Beharrungskraft der Verfassung und ihre Wendung gegen den König	169
5.	Die Chancen und Risiken einer deutungs offenen Verfassung	175
III. Das unauffindbare »juste milieu«. Die Julimonarchie, 1830–1848		181
1.	Die (Verfassungs-)Revolution und die Illusionen einer liberalen Monarchie, 1830–1835	181
1.1	Es lebe die Charte! – welche Charte?	182
1.2	Der »parti de la Résistance« und die Schwierigkeiten einer konstitutionellen Opposition	190
1.3	Die republikanische Opposition und der Entwurf einer Gegenverfassungstradition	214
1.4	Eine legitimistische Verfassungstradition?	231
1.5	Die offizielle Repräsentation der Monarchie und die gescheiterten Feiern einer Verfassungsrevolution	238
2.	Eine Monarchie auf der Suche nach sich selbst, 1835–1840	250
2.1	Der Orleanismus und die Repräsentativität des »gouvernement représentatif«	252
2.2	Geschichte als Ausweg? Ein versuchter Neuanfang in der offiziellen Repräsentation der Monarchie . . .	259
2.3	Eine Wissenschaft der Verfassung?	279
2.4	Die Opposition(en) und die Reformierbarkeit der Monarchie	286
3.	Die Sklerose der Julimonarchie, 1840–1848	297
3.1	Die prekäre Erweiterung der Reformbewegung . . .	298
3.2	Das Kabinett Guizot und die »Partei« der Reform . .	306
3.3	Reform und Revolution. Von den Legislativwahlen von 1846 zur Bankettbewegung 1847/1848	311
4.	Die exklusive Monarchie	330
IV. Die Zweite Republik und die (un)mögliche konstitutionelle Integration des postrevolutionären Frankreichs, 1848–1851		335
1.	Die utopische Republik und ihr Scheitern. Februar bis Juni 1848	335
1.1	Zum Entwurf einer utopischen Republik	336
1.2	Die utopische Republik an der Wahlurne	357
2.	Der Sinn der Revolution. Die Verfassungsgebung und der Aufstieg des »parti de l'Ordre«	372
2.1	Die verfassungsgebende Nationalversammlung und die politisch-soziale Revolution	374

2.2	Die Verfassung von 1848 und das unmögliche Ende der Revolution	386
3.	Die Erfahrung einer Republik gegen die Republikaner, 1849–1851	398
3.1	Das schnelle Ende einer konservativen Republik in den Wahlen von 1849 bis 1850	406
3.2	Der Staatsstreich Louis-Napoléon Bonapartes und die Aporien französischer Verfassungskultur . .	428
4.	Die langfristigen Folgen einer kurzen republikanischen Erfahrung	433
V.	Schlussbetrachtung	439
1.	Die Aporien konstitutioneller Integration im postrevolutionären Frankreich. Drei Beobachtungen . .	439
2.	Die Verfassung gegen den Pluralismus? Das postrevolutionäre Frankreich als Gegenstand einer Kulturgeschichte der Verfassung	446
	Quellen und Literatur	453
	Editorische Notiz	453
	Ungedruckte Quellen	453
	Gedruckte Quellen	453
	Bildquellen	462
	Periodika	462
	Sekundärliteratur	463
	Abbildungen	479
	Personenregister	481

Dank

Die Basis dieses Buches bildet meine 2016 an der Albert-Ludwigs-Universität-Freiburg verteidigte Dissertation. Erste Überlegungen zum Thema gehen bereits auf eine 2010 verfasste Magisterarbeit zurück. Die Veröffentlichung ist somit auch der manchmal befürchtete, meist jedoch ersehnte Abschluss eines akademischen Lebensabschnitts und willkommener Anlass, mich bei den zahlreichen Personen zu bedanken, die mich auf diesem Weg begleitet haben.

Zunächst ist hier selbstverständlich der Betreuer meiner Arbeit, Jörn Leonhard, zu nennen, der mich fördernd und fordernd durch meine gesamte Freiburger Zeit begleitete und dem dieses Buch im Kleinen wie im Großen viel verdankt. Ronald G. Asch übernahm freundlicherweise das Zweitgutachten, das gerade die Veröffentlichung mit wertvollen Anregungen voranbrachte.

Dass ich mich über mehrere Jahre in erster Linie meiner Forschung widmen konnte, verdanke ich mehreren Organisationen und mit ihnen verbundenen Personen. Die Studienstiftung des deutschen Volkes förderte mich über drei Jahre als Promotionsstipendiaten ideell wie finanziell und hatte für meine Forschung in Gestalt meines Referenten und späteren Kollegen Matthias Frenz sowie meines Vertrauensdozenten Rolf Kailuweit stets ein offenes Ohr. Das Deutsche Historische Institut Paris war mir im Rahmen zahlreicher Aufenthalte in Paris ein intellektuell stimulierendes Umfeld und förderte mich während eines längeren Archivaufenthaltes auch finanziell. Für ihr Interesse und den wissenschaftlichen Austausch bin ich insbesondere der ehemaligen Direktorin, Gudrun Gersmann, sowie Mareike König zu großem Dank verpflichtet. In der Endphase meiner Promotion hatte ich die Gelegenheit, die bereichernde Erfahrung eines Stipendiums am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte Mainz zu machen. Dafür möchte ich dem Direktor der Abteilung für Universalgeschichte, Johannes Paulmann, danken. Dass ich den Abschluss meiner Forschung in diesen neun Monaten mit großen Schritten vorantreiben konnte, ist auch das Verdienst meiner dortigen Mentorin und frühen Leserin Eveline G. Bouwers. In den finalen Monaten meiner Promotion unterstützte mich die FAZIT-Stiftung großzügig und unkompliziert.

Nach ihrer Verteidigung wurde die Arbeit mit dem Wolf-Erich-Kellner-Preis ausgezeichnet, wofür ich dem Kuratorium und der Friedrich-Naumann-Stiftung zu großem Dank verpflichtet bin.

Besonders freut es mich, dass meine Studie nun in den Pariser Historischen Studien erscheint. Für die Aufnahme in die traditionsreiche Reihe danke ich dem aktuellen Direktor des Deutschen Historischen Instituts, Thomas Maisen, sowie seinem Stellvertreter Stefan Martens. Meine Lektorin Ulrike Voigt sowie die Redakteurin der Reihe, Veronika Vollmer, begleiteten die Endredak-

tion des Manuskripts mit der stets richtigen Mischung aus Genauigkeit und Humor.

In Freiburg durfte ich erfahren, dass auch die klassische Individualpromotion von einem Team profitiert. Dem Austausch mit Raphael Bolay, Axel Dröber, Martin Gerth, Theo Jung, Anna Laiß, Sonja Levsen, Benjamin Marquart und Christina Schröer verdankt meine Arbeit viel. Armin Owzar war an einer zentralen Weggabelung der Promotion ein wichtiger Mentor. Dass ich die Promotionserfahrung mit Sarah Panter und Arvid Schors teilen durfte und die beiden dem Nachzügler immer wieder mit Rat zur Seite standen, war motivierend und beruhigend zugleich. Besonders hervorzuheben ist Friedemann Pestel, mit dem ich seit Studiumstagen die Faszination für die Irrungen und Wirrungen des (post-)revolutionären Frankreichs teilen darf und der als erster Leser der in weihnachtlichen Nachtschichten fertiggestellten Arbeit einen entscheidenden Schritt zu deren Publikation mit mir ging.

Über die Jahre profitierte meine Arbeit auch von inspirierenden Gesprächen und Begegnungen im Rahmen zahlreicher Workshops, Kolloquien und Konferenzen. Erwähnen möchte ich insbesondere Malcolm Crook, Werner Daum, Jürgen Frölich, Emmanuel Fureix, Claudia Gatzka, Svenja Goltermann, Ewald Grothe, Leonhard Horowski, Anna Karla, Bernd Klesmann, Verena Kümmel, Gabriele Lingelbach, Anne Nagel, Stephan Packard, Helke Rausch, Hans Vorländer, Michael Werner, Thomas Weller und Martin Wrede.

Meine Promotion lehrte mich, dass erfolgreiche Forschung neben dem Austausch innerhalb der eigenen wissenschaftlichen Disziplin vor allem auch ein kluges und starkes Korrektiv von außen braucht. Zu guter Letzt seien hier also drei Personen erwähnt, ohne die ich die letzten Jahre kaum so gut überstanden hätte: meine Partnerin Esther-Vanessa Vollmer, die in liebevoller Gelassenheit die zahlreichen Eigenheiten ihres verrückten Historikers ertrug und deren Unterstützung mir mehr bedeutet, als ich es hier auszudrücken vermag; sowie meine Eltern Ursula und Claus Rausch, die in unerschütterlichem elterlichen Vertrauen den langen Ausbildungsweg ihres Sohnes vorbehaltlos begleiteten und allen Höhen und Tiefen mit einem im Grunde unglaublichen, manchmal sogar ansteckenden Vertrauen in dessen Fähigkeiten begegneten. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Bonn, im Juni 2018

Fabian Rausch

I. Einleitung

1. Integration durch Verfassung im postrevolutionären Frankreich? Gegenstand und Erkenntnisinteresse

»La fièvre des constitutions travaille la France depuis 1789, et elle paraît être, en ce moment, en quelque sorte épidémique dans l'Europe«¹. So beschrieb 1814, nach dem Sturz Napoleon Bonapartes und in Antizipation der Restauration der Bourbonen, der royalistische Publizist Ducancel die politische Situation in Europa und seiner französischen Heimat. Die Beschränkung politischer Herrschaft durch eine Verfassung war seit 1789 zumindest dem Anspruch nach unhintergebar geworden – ihre partielle Aushöhlung durch die personale Herrschaft Napoleons hatte ihr sogar weitere Popularität als Distinktionsmerkmal verliehen.

Interessanterweise steht diese zeitgenössische Wahrnehmung in Widerspruch zur jüngeren historischen Forschung über die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in Frankreich. Während die erste Historikergeneration der beiden konstitutionellen Monarchien und der Zweiten Republik noch einen großen Schwerpunkt auf die Verfassungen ihrer Untersuchungszeit gelegt und damit in Folge auch zahlreiche verfassungsgeschichtliche Studien angeregt hatte, wurden diese sowohl durch die sozialhistorische Forschung der Nachkriegsjahrzehnte als auch die frühe politische Kulturforschung des ausgehenden 20. Jahrhunderts eher stiefmütterlich behandelt².

Erstere hatte schon früh die Tocquevillesche These weitgehender Kontinuität von absolutistischer Staatsbildung über die revolutionären Umbrüche hinweg wiederentdeckt und analysierte nun vor allem sozialhistorische Phänomene über die klassischen Zäsuren der Regimewechsel hinweg³. Von den Notabeln André Jardins und André-Jean Tudesqs über Eugen Webers »Peasants into Frenchmen« bis hin zu Heinz-Gerhard Haupts Studien zum bürgerlichen Nationalismus wurde implizit oder explizit die These vertreten, eine

¹ Charles-Pierre DUCANCEL, *La Constitution non écrite du royaume de France*, Paris 1814.

² Mehrere dieser Historiker waren selbst in prominenter Position an ihrem Gegenstand beteiligt: Prosper DUVERGIER DE HAURANNE, *Histoire du gouvernement parlementaire en France* (1814–1848), 10 Bde., Paris 1857–1871; Achille Tenaille DE VAULABELLE, *Histoire des deux restaurations jusqu'à l'avènement de Louis-Philippe*, 8 Bde., Paris 1860; Louis-Antoine GARNIER-PAGES, *Histoire de la révolution de 1848*, Paris ² 1866. Vgl. exemplarisch für die frühe Verfassungsgeschichte, die vor allem die konstitutionellen Monarchien wiederentdeckt hatte, Joseph BARTHÉLEMY, *L'introduction du régime parlementaire en France sous Louis XVIII et Charles X*, Paris 1904.

³ Alexis DE TOCQUEVILLE, *L'Ancien Régime et la Révolution*, in: DERS., *Cœuvres, papiers et correspondances*, 18 Bde., Paris 1951–1990, hier Bd. 2.

verfassungsgeschichtliche Analyse Frankreichs bewege sich bestenfalls an der Oberfläche oder gar dem Überbau der politischen Auseinandersetzung und dringe keineswegs zu deren eigentlicher, sozialhistorisch verstandener Basis vor⁴.

Unter anderen Vorzeichen wurde diese Perspektive durch die frühe politische Kulturforschung fortgeführt. Bereits Lynn Hunts Studien zur Revolutionsepoche schlossen aus der Unfähigkeit der maßgeblichen Akteure, politische Differenz als konstitutiven Bestandteil einer modernen Gesellschaft zu denken, auf eine zwar auch in anderen europäischen Staaten zu beobachtende, in ihrer Virulenz jedoch spezifisch französische Eigenart. Verfassungen, so die eher lapidar geäußerte Schlussfolgerung, seien somit – anders als im Fall der amerikanischen Textgläubigkeit – keinesfalls zentrales Element französischen politischen Denkens und Handelns⁵. Auch Pierre Rosanvallon, der sich wie kein anderer des politischen Denkens des französischen 19. Jahrhunderts annahm, behandelte die konkreten Verfassungen nach der Revolutionsepoche oftmals als eine Art Fremdkörper innerhalb der konflikthaften politischen Kultur Frankreichs. In seiner Geschichte der Chartes constitutionnelles von 1814 und 1830 erklärte er deren Analyse so vor allem zu einem idealen Gebiet, einen oftmals hinter dem Jakobinismus verborgenen »moment anglais« in der französischen Geschichte zu entdecken⁶.

Diesen Deutungen setzt die vorliegende Studie eine neue Perspektive auf die Stellung und Integrationswirkung der Verfassung in der politischen Kultur Frankreichs von 1814 bis 1851 entgegen. Drei zentrale, im Folgenden kritisch zu überprüfende Hypothesen leiten die Analyse:

1. Aus der konstitutionellen Instabilität des Untersuchungszeitraums kann nicht auf eine Randständigkeit der Verfassung in der französischen politischen Kultur geschlossen werden. Diese Instabilität resultierte im Gegenteil gerade aus der großen Bedeutung, die nahezu alle politischen Gruppierungen des Untersuchungszeitraums einer Verfassung beimaßen. Diese war eine zentrale Antwort auf die zeitgenössische Problemwahrnehmung einer durch die Revolutionsepoche zutiefst gespaltenen Gesellschaft.

2. Indem Verfassungen jedoch nicht nur als Möglichkeit gedacht wurden, einen friedlichen und in institutionellem Rahmen ablaufenden Wettstreit verschiedener politischer Gruppierungen zu organisieren, sondern zugleich mit

⁴ André JARDIN, André-Jean TUDÉSQ, *La France des notables. 1815–1848*, Paris 1973 (*Nouvelle histoire de la France contemporaine*, 6 u. 7); Eugen WEBER, *Peasants into Frenchmen. The Modernization of Rural France, 1870–1914*, Stanford 1976; Heinz-Gerhard HAUPT, *Nationalismus und Demokratie. Zur Geschichte der Bourgeoisie im Frankreich der Restauration*, Frankfurt a. M. 1974.

⁵ Lynn Avery HUNT, *Politics, Culture, and Class in the French Revolution*, Berkeley²⁰ 2004. Vgl. auch Theodore ZELDIN, *France, 1848–1945. Ambition, Love, and Politics*, Oxford 1973, S. 387–389.

⁶ Pierre ROSANVALLON, *La monarchie impossible. Les Chartes de 1814 et de 1830*, Paris 1994, S. 7–11.

der Leitvorstellung überladen wurden, diesen Streit letztlich in einer imaginierten einigen Nation zu überwinden, bekam der französische Konstitutionalismus eine zutiefst antipluralistische Schlagrichtung.

3. Auch wenn dieser Konstitutionalismus letztlich in Aporien mündete, deren deutlichster Ausdruck das Scheitern aller konstitutionellen Integrationsangebote der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Frankreich war, ist die Studie keine bloße Pathologiegeschichte französischer Verfassungskultur. Bereits Zeitgenossen arbeiteten sich an der skizzierten Problemkonstellation ab und entwickelten teilweise unbewusst Ansätze zu ihrer Überwindung, die auf lange Sicht Integration durch Verfassung in Frankreich erleichterten. Diese Ansätze vor allem auch in ihren Brüchen und Widersprüchen in den Vordergrund zu rücken, nuanciert lineare und auf die republikanische Stabilisierung nach 1880 gerichtete Fortschrittserzählungen französischer Politikgeschichte⁷.

Die skizzierte zeitgenössische Problemwahrnehmung und das politische Ringen um eine Konstitutionalisierung Frankreichs sind dabei auch die Klammer eines mit drei verschiedenen Regimes heterogenen Untersuchungszeitraums. Wenngleich sie sich sowohl hinsichtlich ihrer Legitimation als auch hinsichtlich der durch sie geschaffenen politischen Institutionen teilweise deutlich unterschieden, brachten die beiden Chartes constitutionnelles von 1814 und 1830 wie auch die Verfassung der Zweiten Republik für ihre Befürworter eine spezifische Sichtweise auf die Französische Revolution und die postrevolutionäre Gesellschaft zum Ausdruck: Zwar sei die Revolution letztlich in ihrem zentralen Anspruch einer Institutionalisierung und Kanalisierung politischer Auseinandersetzungen gescheitert, dennoch sollten auf ihren wahrgenommenen intellektuellen und sozialen Grundlagen nun funktionierende repräsentative Institutionen errichtet werden. Geknüpft an ein negatives Bild der Revolution und eine stärkere Betonung der ständischen und korporativen Freiheiten der »ancienne Constitution« gilt dieser Befund sogar für zahlreiche, in der historischen Forschung allzu oft als Konterrevolutionäre abqualifizierte Akteure. Dieses als Aufgabe der eigenen Generation überhöhte Institutionalisierungsprojekt vereinte dabei argumentativ so verschiedene Politiker wie den gemäßigten Royalisten der Restaurationszeit, Jean-Marie Duvergier de Hauranne, und den republikanischen Alphonse de Lamartine der Zweiten Republik. So konstatierte ersterer 1826 in einem Kommentar der Charte constitutionnelle den geradezu tragischen und bemerkenswert ausdauernden Kampf der französischen Nation für freiheitliche Institutionen: »La nation française, que l'on accuse si souvent de légèreté, n'a formé pendant trente ans qu'un seul vœu, elle y a constamment persévéré, et ce vœu c'était l'indépendance de la France et l'établissement d'institutions

⁷ So zum Beispiel die Meistererzählung der langen Revolution: François FURET, *La Révolution. De Turgot à Jules Ferry, 1770–1880*, Paris 1988.

libres sous le Gouvernement monarchique, tempéré par les lois«⁸. Für Letzteren war dieser Kampf 24 Jahre später weiterhin zu konstatieren – dieses Mal jedoch im Namen einer anderen, als Ende der Revolution überhöhten Verfassungsform, die es nun zu festigen gelte: »Il y a à achever avec persévérance l'œuvre téméraire peut-être, mais nécessaire, que la nation a commencée en 1789, poursuivie en 1814, et consommée en 1848: le gouvernement de la nation par sa propre main; l'organisation imparfaite d'abord, progressive toujours, conservatrice à la fois de la démocratie régulière«⁹.

Die dermaßen als Überwindung der Probleme des postrevolutionären Frankreichs überhöhten Verfassungen und ihre Entstehung sollen hier kurz skizziert werden. Die Restauration der Bourbonen im Frühjahr 1814 war ein konfliktträchtiges Unterfangen, hatte sich die Radikalisierung der Revolution nach 1792 doch dezidiert gegen den Bruder des neuen Königs gewandt. Spätestens mit der Hinrichtung Ludwigs XVI. im Namen der souveränen Nation schien eine Versöhnung zwischen bourbonischer Monarchie und Revolution ausgeschlossen. Dennoch war die restaurierte Monarchie kein Versuch, die politische und gesellschaftliche Entwicklung der letzten 25 Jahre rückgängig zu machen, sondern ein den realen politischen Kräfteverhältnissen geschuldeter Kompromiss, der auf die postrevolutionäre Gesellschaft und ihre Interessen in hohem Maße einging. Diese Offenheit der Jahre nach 1814, die sich einfachen Zuschreibungen zwischen einer Rückkehr zum Status quo ante und linearen Fortschrittserzählungen entzieht, war nicht zuletzt auch den Zeitgenossen allzu bewusst¹⁰. Die nach Napoleons Sturz entstandene Charte constitutionnelle, welche die institutionellen Grundlagen der bourbonischen Monarchie festlegen sollte, war vielleicht der deutlichste Ausdruck dieser Offenheit. Wie in kaum einem anderen Dokument spiegeln sich in ihr die historischen Brüche und die Unabgeschlossenheit der postrevolutionären

⁸ Jean-Marie DUVERGIER DE HAURANNE, *De l'ordre légal en France et des abus d'autorité*, 2 Bde., Paris 1826–1828, Bd. 1, S. 10.

⁹ Alphonse DE LAMARTINE, *Le passé, le présent, l'avenir de la République*, Paris 1850, S. 181.

¹⁰ Für einen Blickwinkel auf das postrevolutionäre Europa, der diese Akteure in den Mittelpunkt der Analyse stellt, vgl. Friedemann PESTEL, Fabian RAUSCH (Hg.), *The Post-Revolutionary Experience of 1814/15* (= *Journal of Modern European History* 15/2 [2017]), München 2017; insbes. DIES., *1814/15 – A Threshold of Post-Revolutionary Experience*. Introduction, in: *ibid.*, S. 187–196. Lesarten, die weniger die Ambivalenzen, sondern gerade den »modernen« Charakter der Restauration, oftmals bereits im Titel, betonen, haben in Frankreich lange Konjunktur, bspw. Guillaume DE BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, Paris ³1974; Emmanuel DE WARESQUIEL, Benoît YVERT, *Histoire de la restauration, 1814–1830. Naissance de la France moderne*, Paris 1996; Francis DÉMIER, *La France de la Restauration (1814–1830). L'impossible retour du passé*, Paris 2012. Mit einer Betonung der Auseinandersetzung um das revolutionäre Erbe vgl. Emmanuel DE WARESQUIEL, *C'est la Révolution qui continue! La Restauration, 1814–1830*, Paris 2015. Hierzu auch Reiner MARCOWITZ, *Vergangenheit im Widerstreit. Die Restauration 1814/15–1830*, in: DERS., Werner PARAVICINI (Hg.), *Vergeben und Vergessen?*, München 2009 (*Pariser Historische Studien*, 94), S. 111–123.

Situation wider. In ihrer Souveränitätskonzeption war die Charte eine deutliche Reminiszenz an ein glorifiziertes Ancien Régime. So wurde sie weder dem Volk noch den Kammern zur Ratifikation vorgelegt, sondern vom König als alleinigem Träger der Staatsgewalt oktroyiert¹¹. Den beiden Kammern blieb lediglich, in einer Dankadresse ohne juristischen Wert ihre Zustimmung auszudrücken. Die Konzeption eines sich selbst beschränkenden Königs, für Martin Kirsch »die erste Formulierung des monarchischen Prinzips«¹², wurde auch in der Präambel der Charte deutlich: »Nous avons volontairement, et par le libre exercice de notre autorité royale, accordé et accordons, fait concession et octroi à nos sujets, tant pour nous que pour nos successeurs, et à toujours, de la charte constitutionnelle qui suit«. Um eine solche zumindest in der Theorie nicht limitierte, freie Machtausübung des Königs herzuleiten, griffen die Autoren auf die Konstruktion eines rechtlich ununterbrochen Königtums zurück¹³. Die Charte wurde auf das 19. Jahr der Herrschaft Ludwigs XVIII. datiert und die Revolution nur vage erwähnt. Der Name der Verfassung, Charte, eine Reminiszenz an mittelalterliche, vom lokalen Adel gewährte Freiheiten einer Kommune, versuchte bewusst, das mit der revolutionären Vergangenheit verbundene Wort *Constitution* zu vermeiden¹⁴. Die in ihrer Gesamtheit eben doch die Erinnerung an die revolutionären Verfassungen evozierenden Artikel der Charte sollten so an die Tradition eines reformorientierten französischen Königtums rückgekoppelt werden.

Diese Artikel umfassten eine Grundrechteerklärung, die allerdings ohne das revolutionäre Sendungsbewusstsein nicht mehr naturrechtlich legitimiert wurde, sondern lediglich als »droit public des Français« firmierte, dabei jedoch im Wesentlichen die Errungenschaften der gemäßigten Revolution bis 1791 bestätigte: Rechtsgleichheit (Art. 1), individuelle Freiheit (Art. 4), Religionsfreiheit (Art. 5), Pressefreiheit (Art. 8), Unverletzlichkeit des Eigen-

¹¹ Zum Problemkomplex der Herrschaftslegitimation in den Verfassungen der Jahre 1814/1815 (Senatsverfassung, Charte, Acte additionnel) vgl. Stéphane RIALS, La question constitutionnelle en 1814–1815. Dispersion des légitimités et convergence des techniques, in: DERS., Révolution et contre-révolution au XIX^e siècle, Paris 1987, S. 126–152. Vgl. auch Sébastien LE GAL, Le dévoilement de la légitimité dans le premier XIX^e siècle: manifester la royauté à l'ère du constitutionnalisme, in: Hélène Françoise BECQUET, Bettina FREDERKING (Hg.), La dignité de roi. Regards sur la royauté au premier XIX^e siècle, Rennes 2009, S. 49–76.

¹² Martin KIRSCH, Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich, Göttingen 1999, S. 302.

¹³ Für einen Überblick über die Genese dieses Konstrukts von der klassischen Trennung der zwei Körper des Königs bis zu deren zunehmendem Zusammenfallen in der Person Ludwigs XIV. vgl. Sheryl KROEN, Politics and Theater, Berkeley 2000, S. 23–30; Alain BOUREAU, Le roi, in: Pierre NORA (Hg.), Les lieux de mémoire, 3 Bde., Paris 1984–1992, Bd. 3.3, S. 784–817. Grundlegend zur den zwei Körpern vgl. Ernst KANTOROWICZ, The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology, Princeton, NJ⁷ 1997.

¹⁴ Paul BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire française, Paris 1954, S. 139.

tums, ausdrücklich auch für die Nationalgüter (Art. 9), dazu das als *oubli* bezeichnete Verbot von Nachforschungen zu Meinungen und Abstimmungsverhalten von Personen vor der Restauration (Art. 11) und die Abschaffung der Wehrpflicht (Art. 12). Das politische System der Charte war ähnlich wie die Verfassung des Senates an die englische Monarchie angelehnt: ein unverletzlicher und heiliger König als alleiniger Inhaber der Exekutivgewalt, die er jedoch durch verantwortliche Minister ausübte, dazu zwei Kammern, eine aus Zensuswahlrecht hervorgegangene Deputiertenkammer und eine vom König ernannte Pairskammer, die gemeinsam mit dem König die Legislativgewalt innehatten, wobei die Gesetzesinitiative dem König zukam und den Kammern lediglich ein Vorschlagsrecht.

In den über 15 Jahren ihrer Gültigkeit wurde die Charte constitutionnelle zu einem Referenzpunkt auch oppositioneller politischer Bewegungen. Nach der Beseitigung ihrer traditionell anmutenden Teile diente sie auch der sich deutlich an revolutionären Legitimationsmodellen orientierenden orleanistischen Monarchie als institutionelle Grundlage. Die wesentlichen Änderungen der Charte de 1830 (diese Bezeichnung sollte sich nach der Revolution durchsetzen) betrafen die Präambel, welche abgeschafft und durch eine kurze Deklaration ersetzt wurde, die präzisierte, dass die Verfassung nun durch Louis-Philippe als »roi des Français« verkündet werde, ohne allerdings den Inhaber der Staatsgewalt genau zu bezeichnen. Verschärft wurde diese Ambivalenz, an der sich während der 18 Jahre dauernden Julimonarchie immer wieder erbittert geführte Polemiken entzündeten, durch die Verfassungsgebung von 1830. Die Änderungen der Charte wurden nicht durch eine neue verfassungsgebende Versammlung verabschiedet, sondern lediglich von der um zahlreiche Legitimisten bereinigten Deputiertenkammer von 1830 – und sie wurden auch nicht nachträglich plebiszitär ratifiziert. Die prononciertesten Änderungen umfassten dabei die Abschaffung der »religion d'État« zugunsten einer Bezeichnung des Katholizismus als Religion der »majorité des Français«; das verfassungsrechtlich verbrieftes Verbot einer Pressezensur; eine Kürzung des Art. 14 um den umstrittenen Nebensatz, mit dem Karl X. seine Julordonnanzen begründet und somit die Revolution von 1830 ausgelöst hatte; die Erweiterung der Gesetzesinitiative auf alle Legislativorgane – König, Deputierte und Pairs; die Reduktion der Legislaturperiode auf fünf Jahre; eine leichte Erweiterung des Wahlrechtes durch die Absenkung des Wahlalters und die Entkonstitutionalisierung des Zensus, der von nun an durch ein einfaches Gesetz festgelegt wurde sowie die Öffentlichkeit der Sitzungen der Pairs, deren Ernennungsmodalitäten des Weiteren im Jahr 1831 – gemäß einem Zusatzartikel der Verfassung – einem »nouvel examen« unterzogen wurden, das in der Abschaffung der Erblichkeit der Würde sowie in deren Bindung an gesetzlich vorgegebene Kategorien resultierte¹⁵.

¹⁵ Zu diesen Änderungen kamen weitere kleinere Bestimmungen: die Ernennung der Präsidenten der Wahlversammlungen durch die Wähler anstelle des Königs; die Abschaffung

Während die Charte constitutionnelle von 1814 noch in der Lage gewesen war, einen prekären Verfassungskompromiss zu gewährleisten, der zumindest das Bekenntnis nahezu aller Gruppierungen zur Verfassung zur Folge hatte, war die Charte de 1830 von Anfang an Gegenstand erbitterter Kritik, die in ihr den Verrat an den weitergehenden Zielen der Julirevolution sah. Zunächst im Rahmen einer radikal außersystemischen Opposition, dann im Rahmen einer Reformbewegung, die sich jedoch immer wieder erfolglos am sich verfestigenden Konservatismus der Verteidiger der Charte de 1830 abarbeitete und aus deren Unterdrückung letztlich die Februarrevolution von 1848 hervorging.

Die Verfassung der Zweiten Republik, verabschiedet im November 1848 und somit nach dem Schock der Juni-Aufstände, war vor allem das Werk der gemäßigt republikanischen Kammermehrheit und weniger der republikanischen Linken. Die Präambel sowie die sich mit dieser teils überschneidenden »Droits des citoyens« erweiterten den üblichen Grundrechtekanon des französischen Konstitutionalismus zwar um soziale Aspekte und erklärten die Verpflichtung der Republik »par une assistance fraternelle« die »existence des citoyens nécessiteux« (Präambel, Abs. VIII) zu sichern, blieben dabei jedoch zugleich hinter dem von der provisorischen Regierung und vom ersten Verfassungsentwurf der Kommission vom 19. Juni 1848 statuierten Recht auf Arbeit zurück. Des Weiteren schloss die Verfassung mit der Formulierung einer Besteuerung »en proportion des facultés et de la fortune« (Art. 15) nach zeitgenössischer Interpretation die progressive Einkommenssteuer aus.

Das politische System der Republik kombinierte die revolutionäre Tradition des Einkammersystems (1791 und 1793) mit einem auch durch das amerikanische Beispiel legitimierten Präsidenten, der direkt vom Volk gewählt wurde und sowohl die Ernennung als auch die Entlassung der Minister vornahm. Die Frage einer politischen Ministerverantwortlichkeit vor dem Parlament wurde in der Verfassung nicht eindeutig geregelt. Die Verfassungspraxis der konstitutionellen Monarchien, die für zahlreiche Parlamentarier auch die Epoche der eigenen politischen Sozialisierung waren, sprach wie auch die überraschend seltenen Einlassungen in den Debatten der konstituierenden Nationalversammlung eher für eine solche Verantwortlichkeit¹⁶. Für eine gewohnheitsrechtliche Erweiterung und Klärung der Verfassung in der politischen Praxis fehlten der Republik jedoch sowohl eine geeig-

des Artikels 56 zur strafrechtlich verstandenen Ministerverantwortlichkeit, was letztlich deren Erweiterung zur Folge hatte. Die »Droits particuliers garantis par l'État«, der letzte Abschnitt des Verfassungstextes, umfassten des Weiteren von nun an die Bestimmung, dass die Sicherung der Charte der Nationalgarde und den französischen Bürgern übertragen werde, sowie dass Frankreich »ses couleurs« wieder annehme.

¹⁶ Zu den Debatten der konstituierenden Nationalversammlung von 1848 vgl. François LUCHAIRE, *Naissance d'une Constitution: 1848*, Paris 1998.

nete politische Kultur wie auch die geeigneten politischen Führer. Die sich zwischen den Jahren 1849 und 1851 verschärfenden Konflikte zwischen dem Präsidenten Louis-Napoléon Bonaparte und der konservativen Parlamentsmehrheit diskreditierten nicht zuletzt das parlamentarische System in Frankreich und bereiteten in vielerlei Hinsicht den intellektuellen Nährboden des Staatsstreichs von Dezember 1851.

2. Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte. Methoden, Quellen und Operationalisierung

Der Cultural turn in den Geschichtswissenschaften, der sich zeitverzögert von der Politik- auch auf die Verfassungshistoriografie ausgeweitet hat, bedeutete gerade für diese klassischen Disziplinen neue Zugänge zu ihren Gegenständen¹⁷. Ein sich als kulturwissenschaftlich verstehendes Geschichtskonzept arbeitet mit einem weiten, von den Nachbarwissenschaften der Ethnologie und Anthropologie beeinflussten Kulturverständnis, das Kultur nach Clifford Geertz über die »fundamentale Fähigkeit des Menschen zur Symbolerzeugung«¹⁸ definiert¹⁹. Unter diesen symbolischen Hervorbringungen ist in erster Linie die Sprache zu nennen, aber auch komplexere Phänomene wie Institutionen, die als symbolische Repräsentationen von Ordnungs- und Wertvorstellungen verstanden werden können. Eine kulturwissenschaftlich fundierte Geschichtswissenschaft zeichnet sich somit nicht durch ihren Gegenstandsbereich aus. Sie beschäftigt sich eben nicht, gemäß einem feuilletonistischen Kulturverständnis, mit dem Schönen und Bildenden jenseits der harten politischen Wirklichkeit, sondern analysiert auch traditionelle historiografische Gegenstände aus einem neuen Blickwinkel und ihre zentralen Kategorien als in erster Linie sprachlich konstruiert und nicht als objektiv gegeben²⁰.

¹⁷ Vgl. die fulminante epochenübergreifende Gesamtschau bei Wolfgang REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 2002.

¹⁸ Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, in: DIES. (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, Berlin 2005 (*Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 35), S. 9–24, hier S. 10.

¹⁹ Clifford GEERTZ, *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, Frankfurt a. M. 2007. Grundlegend für die moderne Symboltheorie ist Ernst CASSIRER, *Philosophie der symbolischen Formen*, Darmstadt 1953.

²⁰ Einen guten Überblick über die große Vielfalt der unter dem Label »Neue Kulturgeschichte« firmierenden Ansätze bietet STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*; vgl. auch Ute DANIEL, *Kompendium Kulturgeschichte*, Frankfurt a. M. 2006; aus einer stärker diskursanalytischen Perspektive Philipp SARASIN, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Frankfurt a. M. 2003.

Für die Verfassungsgeschichte bedeutet ein solches Geschichtskonzept einen entscheidenden Perspektivenwechsel: Neben der instrumentellen, regulativen Funktion von Verfassungen tritt zunehmend auch deren symbolische, integrative Funktion in den Vordergrund. Gemäß dem oben skizzierten Symbolverständnis und den Ansätzen der neueren Institutionentheorie können Verfassungen als symbolische Ordnungen verstanden werden, die Leitideen oder Ordnungsvorstellungen einer Gemeinschaft zum Ausdruck bringen²¹. Diese symbolische Dimension ist dabei keinesfalls Beiwerk oder einer instrumentellen Funktion von Verfassungen nachgeordnet. Die eine Dimension ist ohne die andere nicht denkbar²². Zugespitzt formuliert: Um eine Steuerungsleistung zu erbringen, muss eine Verfassung geglaubt werden.

Die durch Verfassungen geleistete Repräsentation bestimmter Ordnungsvorstellungen darf dabei keinesfalls zu statisch interpretiert werden. Eine Verfassung als Textdokument steht in erster Linie für den historischen Akt der Verfassungsgebung, erhebt jedoch den Anspruch fortwährender Geltung. Dabei ist ihr Sinn im aktuellen politischen Kontext nicht ohne weiteres sichtbar. Sie bedarf somit einer ständigen interpretatorischen Vergegenwärtigung durch politische Akteure²³. Nur so kann sie ihre ein Gemeinwesen integrierende und handlungsleitende Funktion erfüllen. Von Peter Häberle, einem Wegbereiter einer kulturwissenschaftlichen Staatsrechtslehre, wurde dieser Prozess mit dem Schlagwort der »offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten« beschrieben²⁴. Eine Verfassungsgeschichte im hier skizzierten Verständnis erfordert somit eine konsequente Einbettung der Verfassung als symbolische Ordnung in die sie umgebende politische Kultur. Mit einer Definition Keith Bakers kann eine solche als »the set of discourses and practices characterizing the activity through which individuals and groups in any society articulate, negotiate, implement, and enforce the competing claims they make one upon another«²⁵ bezeichnet werden. Analog zum Konzept

²¹ Karl-Siegbert REHBERG, Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien – Eine Einführung in systematischer Absicht, in: Gert MELVILLE (Hg.), *Institutionalität und Symbolisierung*, Köln, Weimar, Wien 2001, S. 3–49. Das Konzept der Leitidee entwickelte sich aus der Institutionenanalyse Maurice Hauriou. Nach Deutschland gelangte der Begriff dann über die Rezeption Hauriou durch Schmitt und Gehlen, hierzu Karl-Siegbert REHBERG, *Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen und Grundkategorien zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen*, in: Gerhard GÖHLER (Hg.), *Die Eigenart der Institutionen*, Baden-Baden 1994, S. 47–84, hier S. 65–70.

²² Hans VORLÄNDER, *Integration durch Verfassung? Die symbolische Bedeutung der Verfassung im politischen Integrationsprozess*, in: DERS. (Hg.), *Integration durch Verfassung*, Wiesbaden 2002, S. 9–40, hier S. 19.

²³ *Ibid.*, S. 18–24.

²⁴ Peter HÄBERLE, *Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten*, in: *Juristenzeitung* 30 (1975), S. 297–310. Später noch einmal wesentlich ausführlicher DERS., *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, Berlin ²1998.

²⁵ Keith Michael BAKER, *Introduction*, in: DERS. (Hg.), *The French Revolution and the*

der politischen Kultur hat es sich in den letzten Jahren durchgesetzt, von einer Verfassungskultur zu sprechen, die gewissermaßen einen Teilbereich politischer Kultur darstellt: Sie bezeichnet im Folgenden die durch politische Akteure und deren Diskurse und Praktiken mit einer Verfassung verknüpften Ordnungsvorstellungen. Neben den klassischen Orten politischen und verfassungsrechtlichen Sprechens und Schreibens in Parlament, Wissenschaft und politischen Abhandlungen rücken dabei auch expressive Formen der Vergegenwärtigung wie Konstitutionsfeste oder bildliche Darstellungen der Verfassung(sgebung) sowie Verfassungspraktiken wie Wahlen in den Vordergrund²⁶.

Dass politische Kultur kein kohärentes, rekonstruierbares System von Werten und Ordnungsvorstellungen, gewissermaßen die ideologische Matrix einer Epoche, darstellt, sondern ständig umkämpft und wandelbar ist, zeigt die neuere politische Kulturforschung²⁷. Neben einer handlungsleitenden und wirklichkeitskonstruierenden Funktion politischer Kultur ist so nicht zuletzt auch auf deren dialektischen Charakter zwischen Inklusion und Exklusion hinzuweisen. In einer Gruppe herrschende Sinnzuschreibungen und Ordnungsvorstellungen dienen nicht zuletzt der Abgrenzung gegenüber konkurrierenden Ordnungsentwürfen und ihren Anhängern²⁸. Gerade der Erfolg der Verfassung als symbolische Ordnung, die sich ausgehend von der französischen Revolution als Idee in ganz Europa durchgesetzt hatte, führte dazu, dass die unterschiedlichsten politischen Bewegungen zur Legitimation und Durchsetzung ihrer Ziele auf die Idee der Verfassung Bezug nahmen. Die durch eine Verfassung geleistete Integration darf also keinesfalls in ahistorischer Weise als ein die gesamte Gesellschaft umfassender Konsens über die in ihr symbolisierten Ordnungsvorstellungen imaginiert werden²⁹. Anhänger

Creation of Modern Political Culture, Bd. 11: The Political Culture of the Old Regime, Oxford 1991, S. xi–xxiv, hier S. xii.

²⁶ Arthur SCHLEGELMILCH, »Verfassungskultur« als Gegenstand der Geschichtswissenschaft, in: Peter BRANDT, Arthur SCHLEGELMILCH, Reinhard WENDT (Hg.), Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit, Bonn 2005, S. 9–14; Werner DAMM, Kathrin S. HARTMANN, Simon PALAORO (Hg.), Kommunikation und Konfliktaustragung. Verfassungskultur als Faktor politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse, Berlin 2010; Hans VORLÄNDER, What is »Constitutional Culture«?, in: Silke HENSEL u. a. (Hg.), Constitutional Cultures. On the Concept and Representation of Constitutions in the Atlantic World, Newcastle 2012, S. 21–41. Grundlegend für die Rolle von Staatszeremonien in der frühen Neuzeit und den Unterschied zwischen moderner und vormoderner Verfassung ist Barbara STOLLBERG-RILINGER, Verfassung und Fest. Überlegungen zur festlichen Inszenierung vormoderner und moderner Verfassungen, in: Hans-Jürgen BECKER (Hg.), Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur, Berlin 2003, S. 7–49.

²⁷ Robert GILDEA, The Past in French History, New Haven, London 1994, S. 1–12; Serge BERSTEIN (Hg.), Les cultures politiques en France, Paris 1999.

²⁸ Auf diesen Charakter politischer Kultur hat insbes. Keith Baker immer wieder hingewiesen, vgl. BAKER, Introduction, S. xi–xiii.

²⁹ Gary S. SCHAAL, Vier normative Konzepte von Integration qua Verfassung, in: VORLÄNDER (Hg.), Integration durch Verfassung, S. 71–99.

der verschiedenen, nach 1789 in Ansätzen exerzierten Verfassungsmodelle versuchten im Frankreich des 19. Jahrhunderts immer wieder, bestehende Verfassungen gemäß ihren Vorstellungen zu interpretieren und diese Deutungen autoritativ durchzusetzen oder stellten diesen Verfassungen eigene Modelle entgegen.

Wenn man die Komplexität und Multipolarität moderner politischer Kultur(en) berücksichtigt, rückt auch ein weiterer integrativer Aspekt der Verfassung in den Vordergrund: Diese ist nicht nur »normatives und kulturelles Verbindungsstück zwischen dem Legitimitäts- und Integrationsanspruch von Herrschaftsträgern sowie dem Legitimitätsglauben und Integritätsgefühl von Herrschaftsunterworfenen«³⁰; sie leistet, vereinfacht ausgedrückt, also nicht nur Integration zwischen Staat und Gesellschaft. Vielmehr kann sie durch einen gemeinsamen Bezugspunkt sowohl innerhalb politischer Gruppen als auch zwischen diesen gegenseitige Akzeptanz erhöhen und ein Gemeinwesen auf diese Weise befrieden³¹. Der Verfassungstheoretiker Günther Frankenberg hat in diesem Zusammenhang auch auf die integrative Wirkung von Konflikten hingewiesen, solange diese auf dem Boden eines Grundkonsenses über die Verfassung ausgetragen werden. Durch den gemeinsamen Bezug der strittigen Positionen auf die Verfassung und aufgrund deren Verhandlung im Rahmen verfassungsrechtlicher Strukturen entstünden Konfliktkonstellationen, die es erlaubten, den »anderen unter dem Zeichen der Ähnlichkeit« und als gleichwertiges Mitglied der Gesellschaft zu sehen³². Warum dies für die Verfassungen des Untersuchungszeitraumes trotz ihrer Allgegenwärtigkeit im politischen Diskurs und der ständigen Bezugnahme auf Verfassungen auch durch politisch verfeindete Gruppierungen nur in eingeschränktem Maße und auf kleinerer Ebene zu beobachten war, ist im Folgenden zu untersuchen.

Karl Rohe konstatierte, dass man an politische Kulturen grundsätzlich die gleichen Fragen wie an einen »Klassiker-Text« stellen könne, auch wenn die Hervorbringungen einer solchen Kultur nicht immer deren Abstraktionsniveau erreichen³³. Die folgende Analyse ist somit auch durch die methodischen Ansätze der erneuerten Ideengeschichte und historischen Diskursanalyse geprägt. Historiker wie John Pocock und Quentin Skinner begannen bereits

³⁰ SCHLEGELMILCH, »Verfassungskultur« als Gegenstand der Geschichtswissenschaft, S. 139.

³¹ Günter FRANKENBERG, Zur Rolle der Verfassung im Prozess der Integration, in: VORLÄNDER (Hg.), Integration durch Verfassung, S. 43–69; Günter FRANKENBERG, Die Verfassung der Republik. Autorität und Solidarität in der Zivilgesellschaft, Frankfurt a. M. 1997; DERS., Autorität und Integration. Zur Grammatik von Recht und Verfassung, Frankfurt a. M. 2003.

³² DERS., Zur Rolle der Verfassung, S. 56.

³³ Karl ROHE, Politische Kultur. Zum Verständnis eines theoretischen Konzepts, in: Oskar NIEDERMAYER, Klaus von BEYME (Hg.), Politische Kultur in Ost- und Westdeutschland, Berlin 1994, S. 1–21, hier S. 2.

in den 1970er Jahren, die Abkehr von einer abstrakten Analyse politischer Schriften zu propagieren. An die Stelle des interpretierenden Historikers tritt so der Historiker als »archaeologist of interpretations«, der politische Theorie im Kontext der sie umgebenden Diskursstrukturen untersucht³⁴. Diese sind durch spezifische Sprachen, ihre Begriffe und Argumentationsmuster gekennzeichnet, welche Kommunikation prägen und vorstrukturieren. Diskursanalytische Verfahren im Rahmen neuerer kulturhistorischer Arbeiten gehen somit über traditionelle Textinterpretation hinaus. Sie nehmen Sprechakte im Rahmen des sie umgebenden, potenziell unabschließbaren Kontextes in den Blick und fragen dabei weniger nach den subjektiven Intentionen der Diskursteilnehmer, sondern nach den Regelmäßigkeiten und Strukturen in deren sprachlichen Hervorbringungen³⁵.

Nach dem Cultural turn entstandene Arbeiten, gerade auch zur französischen politischen Kultur, haben gezeigt, dass sich die bereits in Foucaults weitem Diskursbegriff angelegte Integration nichttextlicher Quellen wie Bilder oder Rituale in diese ursprünglich linguistisch geprägten Konzepte integrieren lassen – auch diese transportieren Topoi, Plots oder Ordnungsvorstellungen³⁶. Diese Integration sollte jedoch nicht unreflektiert erfolgen: Obwohl die zu untersuchenden symbolischen Hervorbringungen durch ihren gemeinsamen Bezugspunkt – die Verfassungen der Epoche – gewissermaßen eine textliche Einheit bilden und als solche analysiert werden können, darf die mediale Differenz der zu analysierenden Quellen nicht vergessen werden, die selbstverständlich nicht ohne Auswirkungen auf ihren Bedeutungsgehalt bleibt³⁷.

Eine Hauptkritik an zahlreichen mit diskursanalytischen Verfahren operierenden Arbeiten ist, sie seien, auch wenn sie mit dem Anspruch angetreten sind, klassische ideengeschichtliche Werkanalyse und Sinnverstehen durch

³⁴ John G. A. Pocock, *The Reconstruction of Discourse: Towards the Historiography of Political Thought*, in: DERS., *Political Thought and History. Essays on Theory and Method*, Cambridge 2009, S. 67–86, hier S. 83.

³⁵ Das Konzept der unabgeschlossenen Semiose beziehungsweise Verweisungszusammenhänge zwischen Zeichen wurde insbes. bei Charles Sanders Peirce stark betont, vgl. Winfried Nöth, *Handbuch der Semiotik*, Stuttgart, Weimar 2000; hierzu auch Philipp Sarasin, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, in: DERS., *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, S. 11–60.

³⁶ Zum weiten Diskursbegriff Foucaults siehe Nöth, *Handbuch der Semiotik*, S. 52; Vgl. grundlegend zur neueren Ritualforschung Barbara Stollberg-Rilinger, *Rituale*, Frankfurt a. M. 2013 (*Historische Einführungen*, 16); zur Einbeziehung von Bildquellen Natalie Scholz, *Die imaginierte Restauration*, Darmstadt 2006; Hunt, *Politics, culture, and class*. Grundlegend zur Festkultur vgl. Mona Ozouf, *La fête révolutionnaire*, Paris 1988.

³⁷ Vgl. aus einer kunsthistorischen Perspektive Mieke Bal, Norman Bryson, *Semiotics and Art History*, in: *The Art Bulletin* 73 (1991), S. 174–208. Für eine kritische Würdigung dieser vor allem auf Aby Warburg zurückgehenden Ansätze vgl. Johann Konrad Eberlein, *Inhalt und Gehalt: die ikonografisch-ikonologische Methode*, in: Hans Belting u. a. (Hg.), *Kunstgeschichte. Eine Einführung*, Berlin⁷ 2008, S. 175–197.

eine kontextgebundene Historisierung politischen Denkens und politischer Kommunikationsprozesse zu ersetzen, letztlich in ähnliche Fallen wie ihre Vorgänger getappt: An die Stelle der Untersuchung einzelner Denker sei bei diesen Arbeiten allenfalls die Analyse von »Höhenkammdiskursen« getreten. Auch wenn diese Kritik zu einem gewissen Grad an der methodischen Innovationskraft der beschriebenen Ansätze vorbeigeht – über eine bloße Veränderung von Quantität und sozialer Herkunft der zu bearbeitenden Quellen ging es dabei eben vor allem auch um eine qualitativ neue Art der Untersuchung –, weist sie auf Probleme einer Analyse hin, die in ihrer Grundtendenz auf einer relativ abstrakten Ebene gesellschaftlicher Selbstbeschreibung verharret³⁸. Vor allem dem Begründer der Diskursanalyse selbst, Michel Foucault, wurde dabei die Tendenz unterstellt, in seiner Konzentration auf diskursive Formationen diese zu statisch und ohne Sensibilität für historischen Wandel zu untersuchen – dies insbesondere, da er in seinen Arbeiten einen Blick auf historische Subjekte bewusst ausklammert³⁹.

Aus dieser Perspektive wurde in der historischen Forschung der letzten Jahre immer wieder eine Erweiterung der Diskursanalyse um einen Blick auf »Praktiken« eingefordert⁴⁰. Oftmals führte diese Forderung jedoch letztlich zu dem Allgemeinplatz, nicht nur den »Diskurs« eines bestimmten historischen Gegenstandes, sondern eben auch dessen als eigentliche Wahrheit verstandene »Praxis« zu untersuchen. Die vorliegende Arbeit geht hingegen einen Weg, der von seinen Verfechtern als »praxeologische Erweiterung« der Diskursanalyse bezeichnet wurde und eben nicht von einer idealtypischen Unterscheidung von Denken und Handeln geprägt ist. Die praxeologische Erweiterung zeichnet sich vor allem durch eine Wiedereinführung historischer Akteure aus: Nicht im Sinne geschichtsmächtiger Subjekte, gegen die sich gerade Foucault mit seiner Diskursanalyse gewandt hatte, sondern als Akteure, »die mehr sind als passive Träger von Aussagen, aber weniger als sich selbst völlig durchsichtige, rational und intentional Handelnde«, an der Schnittstelle zwischen diskursiven und nichtdiskursiven Ordnungen operieren und so auch zu Agenten diskursiven Wandels werden können⁴¹. In der konkreten

³⁸ Exemplarisch ist hier der Vorwurf einer »Intelktualisierung des sozialen Lebens«, den Andreas Reckwitz, einer der soziologischen Vorreiter der Praxistheorie gegenüber dem »Textualismus« diskursanalytischer Kulturtheorien erhob, vgl. Andreas RECKWITZ, Grundlelemente einer Theorie sozialer Praktiken, in: Zeitschrift für Soziologie 32 (2003), S. 282–301, hier S. 299.

³⁹ Dieser Vorwurf bezieht sich insbes. auf das wissenschaftsgeschichtliche Frühwerk von Michel FOUCAULT, *Les mots et les choses. Une archéologie des sciences humaines*, Paris 2007, sowie auf die frühe methodologische Studie DERS., *L'archéologie du savoir*, Paris 2008. Zur Auseinandersetzung aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive vgl. Achim LANDWEHR (Hg.), *Diskursiver Wandel*, Wiesbaden 2010; Marian FÜSSEL, Tim NEU, *Doing Discourse. Diskursiver Wandel aus praxeologischer Perspektive*, in: *ibid.*, S. 213–235.

⁴⁰ Zur Forschungsdebatte *ibid.*, S. 222–224.

⁴¹ *Ibid.*, S. 220.

Quellenanalyse wird es im Folgenden darum gehen, das Abstraktionsniveau der untersuchten kulturellen Hervorbringungen zu den Verfassungen immer wieder aufzubrechen. Einerseits wird dies durch deren konsequente Situierung in einem diskursiven Kontext erreicht, der nicht zuletzt durch Positionskämpfe geprägt war, sowohl innerhalb einer diskursiven Formation als auch über Diskurse hinweg. Dazu tritt jedoch auch der exemplarische Blick auf das deutende Handeln von Akteuren, die sich als maßgebliche Interpreten oder gar Praktiker der verfassungsmäßigen Ordnung verstanden, wie Wähler und Administration im Rahmen von Parlamentswahlen oder Beteiligte politischer Prozesse. Diese Akteure waren sowohl zur produktiven Aneignung vorgegebener politischer Diskurse als auch zur Reflexion über deren Grenzen gezwungen und eröffnen so einen privilegierten Blick auf das Integrationspotential von Verfassungen. Verfassungen und mit ihnen verknüpfte Diskurse bewährten sich oder scheiterten auch in diesen Praktiken, die ihre Widersprüche und Potential immer wieder freizulegen vermochten.

Die Quellen einer Kulturgeschichte der Verfassung im postrevolutionären Frankreich wurden bereits mehrfach angedeutet, im Folgenden sollen sie systematisch und, ohne eine Gliederung zu implizieren, hinsichtlich der damit verfolgten Erkenntnisinteressen betrachtet werden.

Quellen des politischen Schreibens und Sprechens sowie rechtswissenschaftliche Quellen

Die Wortmeldungen und Debatten konstituierender Versammlungen oder der verschiedenen regulären Legislativversammlungen, die in ganz Frankreich über die politische Tagespresse sowie den offiziellen »Moniteur« verbreitet wurden, waren zentrale Deutungsangebote der Verfassung, welche diese erst mit Leben erfüllten und hervorbrachten⁴². Die »offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten« wurde selbstverständlich auch durch die Erzeugnisse der periodischen Presse sowie politische Abhandlungen geprägt. Für diese Texte sollten in der Untersuchungszeit auch die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht außer Acht gelassen werden⁴³. Diese changierten zwischen der

⁴² Die Parlamentsdebatten der Untersuchungszeit sind leider nur bis 1839 über die Edition der Archives parlementaires veröffentlicht (ungeachtet deren Titels): Archives parlementaires, recueil complet des débats législatifs et politiques des Chambres françaises de 1800 à 1860, faisant suite à la réimpression de l'ancien »Moniteur« et comprenant un grand nombre de documents inédits. 2^e série, 1800–1860, 126 Bde., Paris 1862–1912. Für die folgenden Jahre wird sich die Studie auf die Wiedergabe der Debatten in Tagespresse und »Moniteur« stützen.

⁴³ Für einen Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen vgl. Claude BELLANGER (Hg.), Histoire générale de la presse française, Paris 1969–1976. Vgl. in einer umfassenden Synthese Christophe CHARLE, Le siècle de la presse. 1830–1930, Paris 2004. Für einen deutschen Überblick über die verfassungrechtlichen Rahmenbedingungen: Fabian RAUSCH, Die Geschichte der Meinungs- und Pressefreiheit in Frankreich und Belgien bis 1914, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 58 (2010), S. 419–441.

in kürzeren Perioden während der Restauration sowie in der Julimonarchie relevanten Vorzensur und der deutlich zentraleren nachträglichen gerichtlichen Repression missliebiger Meinungen. Insgesamt war Frankreich über die ganze Untersuchungszeit hinweg von einer aktiven politischen Publikationskultur geprägt, die sich ungeachtet aller nachträglichen Repression zu den Verfassungen in teils extremer Offenheit äußerte.

Die für spätere Epochen bekannte Weiterentwicklung der Verfassung im wissenschaftlichen Diskurs war für den Untersuchungszeitraum noch keine Selbstverständlichkeit. In der Restauration und der Julimonarchie wurde eine solche Wissenschaft der Verfassung zumindest dem Anspruch nach fundiert. Dieses Ringen um eine vorgeblich unpolitische und wissenschaftlich fundierte Verfassung illustriert die Studie mit einem Blick auf die frühen gesetzlichen Grundlagen des universitären französischen Verfassungsrechts sowie auf die in vielen Fällen publizierten Kurse der ersten Hochschullehrer des öffentlichen und des Verfassungsrechts.

Bildquellen

Die Ausdeutung der Verfassung im 19. Jahrhundert fand auch im Bild statt. Zum Beispiel über das klassische Medium des Herrscherporträts, das im Fall der zurückgekehrten Bourbonen und für Louis-Philippe nun auch zum Porträt eines konstitutionellen Monarchen wurde. Für die Zweite Republik stellte sich nicht zuletzt die Frage, welche Symbole man an die Stelle des abgeschafften Monarchen setzen sollte. Ebenso wichtig für die offizielle Bildkultur waren selbstverständlich die architektonische Gestaltung und die Dekoration öffentlicher Gebäude. Diesen Deutungen der Verfassung in offiziellen oder offiziellen Werken stand im Untersuchungszeitraum auch ein intensiver Bilddiskurs von unten entgegen, der in teilweise produktiver Weise auf sein nicht zuletzt finanziell besser ausgestattetes Gegenstück reagierte. Sein privilegiertes Medium war die populäre Druckgrafik, die oftmals auch als Karikatur der gegenwärtigen politischen Verhältnisse operierte und dabei wie bereits angedeutet auch mit der repressiven Pressegesetzgebung kollidieren konnte⁴⁴.

Quellen zu politischen Festen und Ritualen

Hier legt die Studie einen klaren Schwerpunkt auf offizielle Inszenierungen, die sich einer symbolischen Darstellung und Ausdeutung der Verfassung annahmen. Ein explizites Verfassungsfest veranstaltete lediglich die Zweite

⁴⁴ Die französische Nationalbibliothek besitzt ein umfangreiches Korpus zeitgenössischer Druckgrafiken, die in zwei Kollektionen mit kommentiertem Inventar zusammengefasst wurden: François-Louis BRUEL, *Inventaire analytique / Bibliothèque nationale, département des estampes, collection de Vinck*, Paris 1909; Georges DUPLESSIS, *Inventaire de la collection d'estampes relatives à l'histoire de France, léguée en 1863 à la Bibliothèque nationale* par M. Michel Hennin, Paris 1877–1884.

Republik im November 1848, alle Regimes hatten jedoch politische Feste und Rituale mit prononcierten Verfassungselementen. Dies galt vor allem für die Julimonarchie und die Zweite Republik, zu einem geringeren Grad jedoch auch für die Restauration. Über den Ablauf dieser Feste informieren in erster Linie die politische Tagespresse und der »Moniteur«, aber auch die in Memoiren oder historischen Werken festgehaltenen Erinnerungen von Zeitgenossen.

Quellen zu Verfassungspraktiken

Wahlauseinandersetzungen als zentralen Moment der Bewährung und des Aufeinanderprallens verschiedener Verfassungsdiskurse untersucht die Studie einerseits über die öffentlichen Materialien des Wahlkampfes wie Listen, Programme oder Flugblätter, die zumeist auch in der Tagespresse veröffentlicht wurden. Daneben spielen archivalische Quellen eine Rolle, die Auskünfte über die Durchführung der Wahlgänge gaben, wie die Zirkulare der Regierung und die Protokolle der Wahlversammlungen, die teils auch zum Gegenstand von Parlamentsdebatten über die Validierung der Wahlgänge werden konnten. Aufschlussreich, nicht nur zum Ablauf der Wahlen, sondern auch für die Wahrnehmung des politischen Wettbewerbs im Rahmen der Verfassungsordnung sind des Weiteren die umfangreichen, teils regelrechten Umfragen entstammenden Korrespondenzen zwischen den Pariser Ministerien und den Mitgliedern der Administration vor Ort. Eine herausgehobene Rolle spielten dabei über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg die Präfekten, die auch an der Durchführung der Wahlgänge federführend beteiligt waren.

Politische Prozesse infolge von Presse- und Meinungsdelikten sowie von Aufstandsversuchen wurden im Untersuchungszeitraum mehrmals ein zentraler Ort des Aufeinandertreffens von Verteidigern der Verfassung und Angeklagten, die sich teils an der gegenwärtigen Ordnung abarbeiteten, teils deren fundamentale Inkommensurabilität mit den eigenen Positionen hervorstellten. Die Verhandlungen und Urteile der untersuchten Prozesse sind bereits von Zeitgenossen in teilweise umfangreichen Publikationen zusammengefasst worden.

3. Forschungsüberblick

Traditionellerweise beschäftigt sich die Verfassungsgeschichte mit der Entstehung und dem Aufbau staatlicher Strukturen, wobei gerade für die Neuzeit ein eindeutiger Schwerpunkt auf das ursprünglich europäische Phänomen der (vom englischen Sonderfall abgesehen) geschriebenen Verfassung gelegt wurde. Die in den letzten Jahren zunehmend in den Vordergrund getretene kulturalistische Erweiterung dieser Perspektiven hat das 19. Jahrhundert in

Frankreich bisher weitgehend ausgeklammert. Blickt man auf Arbeiten, die sich mit der Entstehung des Verfassungsgedankens im 18. Jahrhundert in Frankreich beschäftigen, erscheint dieser Befund erstaunlich. In einer bahnbrechenden Studie zur »Mentalitätsgeschichte der Verfassung«⁴⁵ zeichnete Wolfgang Schmale bereits Ende der 1980er Jahre die Geburt des Verfassungsdenkens aus den Konflikten zwischen Krone und Parlamenten im 18. Jahrhundert nach. Aus der relativ vagen Vorstellung einer bestehenden Verfassung des französischen Königreiches, die gegen die Reformversuche der Monarchie ins Spiel gebracht wurde, entstand mit dem revolutionären Bruch von 1789 die Überzeugung, dass diese Verfassung selbst ein Teil jenes verhassten Komplexes sei, den man nun im Gefühl, an einer Zeitenwende zu stehen, Ancien Régime taufte. Die Verfassung wurde auf diese Weise, wie Schmale zeigte, zu einem wesentlichen Bestandteil des menschlichen Existenzbewusstseins. Die Epoche nach 1814 behandelte er in keiner seiner Studien. Zwar hatte die geschriebene Verfassung in der bonapartistischen Militärdiktatur nur noch eine untergeordnete Rolle gespielt, mit deren Untergang rückte jedoch die Frage nach der institutionellen Ausgestaltung des postrevolutionären Frankreichs wieder in den Mittelpunkt des politischen Diskurses und blieb auch in der Folge prägend. Die Tatsache, dass die Franzosen 1789, anders als die Revolutionäre in den USA, keinen Urtext schufen, sondern schriftliche Verfassungen in Frankreich in ihrer konkreten Form stets prekär blieben, sollte nicht als Beleg für deren Randständigkeit missverstanden werden. Im Gegenteil kann ihre Instabilität, wie Hugh Stewart Jones in einem kurzen, auf die Debatten der frühen dritten Republik fokussierten Überblick betonte, auch als Folge einer extremen Bedeutungsaufladung gesehen werden⁴⁶.

Während die Analyse der Verfassungskultur des Untersuchungszeitraums weiterhin als Forschungsdesiderat erscheint, existieren zahlreiche Studien, die sich mit den einzelnen Verfassungen der Epoche auseinandersetzen, zumeist aus einer traditionell staatsrechtlichen Perspektive. Insbesondere die Charte constitutionnelle gilt in dieser Hinsicht, wenngleich mit einem Fokus auf die Restauration, als gut untersucht. Die Herausbildung eines parlamentarischen Regierungssystems ist dabei der mit Abstand am besten erforschte Teilbereich. Mit einem 1903 abgehaltenen Wettbewerb, der die beste Beschreibung der Entstehung des parlamentarischen Systems und der Kabinettsregierung in der Restauration küren sollte, bescherte die juristische Fakultät von Paris der

⁴⁵ Wolfgang SCHMALE, *Entchristianisierung, Revolution und Verfassung. Zur Mentalitätsgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1715–1794*, Berlin 1988; DERS., *La France, l'Allemagne et la Constitution (1789–1815)*, in: *Annales historiques de la Révolution française* 1991, S. 459–481.

⁴⁶ Hugh Stewart JONES, *Constitutions éphémères, structures sociales durables? À propos d'un paradoxe français*, in: *Journal of Modern European History* 6 (2008), S. 58–71. Siehe auch DERS., *The French State in Question. Public Law and Political Argument in the Third Republic*, Cambridge 1993.

an der Verfassungsgeschichte der konstitutionellen Monarchie interessierten Historikerschaft ein Korpus an Werken, an dem sie sich bis heute abarbeitet⁴⁷. Neben den Siegern des Wettbewerbes, Louis Michon und Joseph Barthélemy, dessen klassisches Werk immer noch eine der meistzitierten Darstellungen zur Verfassungsgeschichte der bourbonischen Monarchie bleibt, ist vor allem Joseph Bonnefon zu erwähnen, der seine Abhandlung kurz nach dem Wettbewerb in unmittelbarer Auseinandersetzung mit den Thesen Barthélemys verfasste⁴⁸. Von den zahlreichen, oft unveröffentlichten Werken, die in der Folge zu diesem Thema entstanden, sollen nur zwei genannt werden: die Forschungsarbeiten von Pierre Marx, der die Thesen Barthélemys noch einmal mit Verve ausführte⁴⁹, und Alain Laquière, der die bisherige Forschung einer kritischen Revision unterzog⁵⁰.

Ein weiterer Teilaspekt der Verfassungsgeschichte der konstitutionellen Monarchie, der eine eingehende Behandlung in einzelnen Studien erfahren hat, ist die verfassungsrechtliche Behandlung der 1814 in neuer Dringlichkeit auftauchenden Souveränitätsfrage. Eine erste Pionierstudie auf diesem Feld entstand bereits 1832 mit einem von Leopold von Ranke verfassten Aufsatz, der im Gegensatz zwischen Volkssouveränität und göttlichem Recht den Grundwiderspruch der Epoche sah⁵¹. Stéphane Rials (1987) und Volker Sellin (1999) sollten sich mit diesem Problemkomplex mehr als hundert Jahre später abermals auseinandersetzen, indem sie die drei Verfassungsentwürfe des Jahres 1814 – Senatsverfassung, Charte constitutionnelle und Acte additionnel aux constitutions de l'Empire – und deren Entstehung einer eingehenden Analyse unterzogen⁵². Sébastien Le Gal unternahm in einer 2009 erschienen Studie einen Vergleich der impliziten Souveränitätskonstruktionen der Chartes von 1814 und 1830⁵³.

Neben diesen auf verfassungsrechtliche Teilaspekte fokussierten Studien ist auf mehrere Arbeiten hinzuweisen, die sich der Charte constitutionnelle aus einer umfassenderen institutionengeschichtlichen Perspektive annehmen. Unter diesen Werken ist insbesondere Paul Bastids mit ganzheitlichem Anspruch verfasste Studie von 1954 hervorzuheben, die bis heute das wohl

⁴⁷ Eine ausführliche Zusammenfassung des Wettbewerbs und vor allem seiner Hauptwerke findet sich bei Alain LAQUIÈRE, *Les origines du régime parlementaire en France. 1814–1848*, Paris 2002, S. 7–19.

⁴⁸ BARTHÉLEMY, *L'introduction du régime parlementaire*; Louis MICHON, *Le gouvernement parlementaire sous la Restauration*, Paris 1905; Joseph BONNEFON, *Le régime parlementaire sous la Restauration*, Paris 1905.

⁴⁹ Pierre MARX, *L'évolution du régime représentatif vers le régime parlementaire de 1814 à 1816*, Paris 1929.

⁵⁰ LAQUIÈRE, *Les origines du régime parlementaire*, S. 193f.

⁵¹ Leopold von RANKE, *Über die Restauration in Frankreich (1832)*, in: Leopold von Ranke's sämtliche Werke, 54 Bde., Leipzig 1867–1890, Bd. 49/50, S. 8–60.

⁵² RIALS, *La question constitutionnelle*; Volker SELLIN, *Restauration et légitimité en 1814*, in: *Francia* 26 (1999), S. 115–129.

⁵³ LE GAL, *Le dévoilement de la légitimité*.

zuverlässigste staatsrechtliche Nachschlagewerk zur Charte constitutionnelle ist, sowie ein ausführlicher Aufsatz Hans Gangls von 1977, der nach wie vor die am häufigsten zitierte deutsche Analyse der konstitutionellen Monarchie darstellt⁵⁴. Aspekte, die über diese traditionell verfassungsgeschichtliche Perspektive hinausreichen, griff die wichtigste neuere Arbeit zur Charte aus der Feder Pierre Rosanvillons auf. Neben der Entstehungsgeschichte und der institutionellen Ausgestaltung der konstitutionellen Monarchie analysierte er auch die immer wieder intensiv geführten Deutungskämpfe um Herkunft und Interpretation der Charte. Aufgrund ihrer Konzeption als Überblicksdarstellung blieb diese Analyse jedoch exemplarisch und konzentriert sich im Wesentlichen auf bekannte politische Schriften und vereinzelte Parlamentsdebatten⁵⁵. Die parlamentarische Monarchie erhob 2000 Isabelle Backouche zum Leitmotiv einer politikgeschichtlichen Überblicksdarstellung von 1814 bis 1848⁵⁶.

Die Stellung der Charte in der europäischen Verfassungsgeschichte wurde von der französischen Historiografie im Gegensatz zur deutschen bisher keiner genaueren Analyse unterzogen. Martin Kirsch untersuchte in seiner vergleichend konzipierten Studie über das Verhältnis zwischen Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert die Charte als »erste Formulierung des monarchischen Prinzips« in Europa, ohne dabei jedoch die Frage eines möglichen Verfassungstransfers systematisch zu behandeln⁵⁷. Diesem Transfer widmete Volker Sellin in seiner 2001 erschienenen Monografie über den Sturz Napoleons und die Restauration in Europa ein längeres Kapitel, in dem er den Modellcharakter der Charte für die europäischen Verfassungen des frühen 19. Jahrhunderts betonte⁵⁸. 2011 ging Sellin der Frage nach der Legitimation der Monarchie im Zeitalter der Revolutionen noch einmal in einer umfassenden, das lange 19. Jahrhundert in Europa umfassenden Perspektive nach⁵⁹. Eine Fallstudie über den Transfer der Charte und des durch sie begründeten »monarchical constitutionalism« in die süddeutschen Staaten bietet Markus Prutsch in seiner Studie⁶⁰.

⁵⁴ BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*; HANS GANGL, *Die Verfassungsentwicklung in Frankreich 1814–1830*, in: *Historische Zeitschrift* 202 (1966), S. 265–308.

⁵⁵ ROSANVALLON, *La monarchie impossible*.

⁵⁶ ISABELLE BACKOUCHE, *La monarchie parlementaire, 1815–1848. De Louis XVIII à Louis-Philippe*, Paris 2000.

⁵⁷ KIRSCH, *Monarch und Parlament*; DERS., Daniela KNEISSL, Art. »Frankreich«, in: Peter BRANDT, Martin KIRSCH, Arthur SCHLEGELMILCH (Hg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel*, Bd. 2: 1815–1847, Bonn 2012, S. 265–340.

⁵⁸ Volker SELLIN, *Die geraubte Revolution*, Göttingen 2001.

⁵⁹ DERS., *Gewalt und Legitimität. Die europäische Monarchie im Zeitalter der Revolutionen*, München 2011.

⁶⁰ Markus Josef PRUTSCH, *Making Sense of Constitutional Monarchism in Post-Napoleonic France and Germany*, New York 2013.

Die Verfassung der Zweiten Republik ist aufgrund ihrer kurzen Geltungsdauer und somit geringeren staatsrechtlichen Relevanz weit weniger ausführlich analysiert worden als die Charte constitutionnelle. Deren wohl ausführlichste Untersuchungen unternahmen der Staatsrechtler und Vater der Verfassung der Vierten Republik, François Luchaire, sowie Paul Bastid, der auch den Institutionen der Zweiten Republik ein umfangreiches Werk widmete⁶¹. Neben diesen großen Monografien ist auf mehrere Sammelbände hinzuweisen: Ein Konferenzband zu den »républiques françaises«, in dem sich Odile Rudelle mit der Verfassung von 1848 auseinandersetzte, sowie ein Band aus dem Umfeld der 150-Jahrfeier mit ausschließlichen Fokus auf die französische Verfassung von 1848⁶². Von Martin Kirsch und Horst Dippel herausgegebene Bände nahmen eine vergleichend europäische Perspektive auf die Verfassungsentwicklung von 1848 ein⁶³. Ausführliche Erörterungen zu Entstehung und Funktionsweise der Institutionen der konstitutionellen Monarchie und der Zweiten Republik finden sich des Weiteren auch in den großen Überblickswerken zur französischen Verfassungsgeschichte⁶⁴.

Die in die Untersuchungszeit fallende Entstehung des universitären öffentlichen und Verfassungsrechtes ist bisher allenfalls für einzelne Personen und spezifische Momente und dabei mit einer starken Emphase des Verwaltungsrechtes historisch beleuchtet worden⁶⁵.

Neben diesen verfassungsgeschichtlichen Studien sind selbstverständlich auch die großen, oftmals ideengeschichtlich angelegten Studien zur politischen Kultur des 19. Jahrhunderts in Frankreich für eine Kulturgeschichte der Verfassung von Bedeutung. In den zahlreichen Studien Pierre

⁶¹ LUCHAIRE, Naissance d'une Constitution; Paul BASTID, Doctrines et institutions politiques de la Seconde République, Paris 1945.

⁶² Odile RUDELLE, L'élaboration de la constitution de 1848, in: Paul ISOART, Christian BIDEGARAY (Hg.), Des Républiques françaises, Paris 1988, S. 388–412; Jean BART (Hg.), La Constitution du 4 novembre 1848, Dijon 2000.

⁶³ Martin KIRSCH (Hg.), Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich, Berlin 2001; Horst DIPPEL (Hg.), Executive and Legislative Powers in the Constitutions of 1848–49, Berlin 1999.

⁶⁴ Exemplarisch Jean-Jacques CHEVALLIER, Jean-Marie MAYEUR, Histoire des institutions et des régimes politiques de la France de 1789 à 1958, Paris ⁹2009; Marcel MORABITO, Histoire constitutionnelle de la France, de 1789 à nos jours, Paris ¹³2014; Gérard SAUTEL, Histoire des institutions publiques depuis la Révolution française, Paris ⁸1997; Félix PONTEIL, Les institutions de la France. De 1814 à 1870, Paris 1966; Peter Claus HARTMANN, Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450–2002). Ein Überblick, Berlin ²2003.

⁶⁵ Georges BERLIA, Gérando. Sa vie; son œuvre, Paris 1942; Marlène PETROFF, L'éclipse du droit constitutionnel, in: Frédéric BLUCHE (Hg.), Le prince, le peuple et le droit. Autour des plébiscites de 1851 et 1852, Paris 2000, S. 161–170; Grégoire BIGOT, Introduction historique au droit administratif depuis 1789, Paris 2002; Mathieu TOUZEIL-DIVINA, Éléments d'histoire de l'enseignement du droit public. La contribution du doyen Foucart, 1799–1860, Paris, Poitiers 2007. Über Pelegrino Rossis Kurse in der Julimonarchie informiert auch Pierre ROSANVALLON, Le moment Guizot, Paris 1985.

Rosanvillons skizziert sich eine Generalinterpretation des französischen Weges zur modernen Demokratie, die insbesondere dessen Aporien und den fundamental illiberalen Charakter französischer politischer Kultur ins Zentrum rückt⁶⁶. Das auch aus diesem Illiberalismus resultierende Spannungsverhältnis zwischen Parlament und Exekutive mit einem Schwerpunkt auf die Republiken vor allem nach 1871 analysierte Nicolas Roussellier⁶⁷. Einschlägig für die Arbeit sind des Weiteren die ideengeschichtlichen Studien zum liberalen politischen Denken des 19. Jahrhunderts, für die neben Lucien Jaume, André Jardin und Louis Girard abermals Rosanvallon verantwortlich zeichnete⁶⁸. Mit dem Ziel, die »moderaten« oder »pluralistischen« Elemente dieses Denkens freizulegen, analysierten John A. W. Gunn und Aurelian Crăiutu ausgewählte Denker der konstitutionellen Monarchie⁶⁹. Den Liberalismus in einer vergleichend europäischen Perspektive untersuchte Jörn Leonhard mithilfe des methodischen Instrumentariums der historischen Semantik⁷⁰. Dem konterrevolutionären und legitimistischen Denken widmete Stéphane Rials zahlreiche Arbeiten⁷¹, während für die Idee

⁶⁶ Im Rahmen einer ersten Trilogie widmete sich Rosanvallon in stärker historischer Perspektive zentralen Elementen und Problemen französischer Demokratie, vgl. DERS., *Le sacre du citoyen. Histoire du suffrage universel en France*, Paris 1992; DERS., *Le peuple introuvable. Histoire de la représentation démocratique en France*, Paris 1998; DERS., *La démocratie inachevée. Histoire de la souveraineté du peuple en France*, Paris 2000. Seit Abschluss dieses Projektes beleuchtete er diese Elemente in international vergleichender und noch stärker politisch-theoretischer Absicht: François FURET, Jacques JULIARD, Pierre ROSANVALLON, *La République du centre. La fin de l'exception française*, Paris 1988; DERS., *La contre-démocratie. La politique à l'âge de la défiance*, Paris 2006; DERS., *La légitimité démocratique. Impartialité, réflexivité, proximité*, Paris 2008; DERS., *La société des égaux*, Paris 2011; DERS., *Le bon gouvernement*, Paris 2015. Zum Werk Rosanvillons vgl. Lutz RAPHAEL, *Demokratiegeschichte als Problemgeschichte und Gegenwartsanalyse*. Das Werk Pierre Rosanvillons, in: *Neue Politische Literatur* 58 (2013), S. 7–20.

⁶⁷ Nicolas ROUSSELLIER, *La force de gouverner. Le pouvoir exécutif en France: XIX^e–XXI^e siècle*, Paris 2015.

⁶⁸ Lucien JAUME, *L'individu effacé ou le paradoxe du libéralisme français*, Paris 1997; Louis GIRARD, *Les libéraux français*, Paris 1985; ROSANVALLON, *Le moment Guizot*; André JARDIN, *Histoire du libéralisme politique. De la crise de l'absolutisme à la constitution de 1875*, Paris 1985. Eine Netzwerkanalyse, die neben Chateaubriand und Béranger vor allem Guizot in den Blick nimmt, unternimmt Sarah HOROWITZ, *Friendship and Politics in Post-Revolutionary France*, University Park 2013.

⁶⁹ John A. W. GUNN, *When the French Tried to be British. Party, Opposition, and the Quest for Civil Disagreement, 1814–1848*, Montréal 2009 (McGill-Queen's Studies in the History of Ideas, 46); Aurelian CRĂIUTU, *Liberalism under Siege. The Political Thought of the French Doctrinaires*, Lanham 2003; DERS., *A Virtue for Courageous Minds. Moderation in French Political Thought, 1748–1830*, Princeton, NJ 2012.

⁷⁰ Jörn LEONHARD, *Liberalismus*. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters, München 2001 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, 50); DERS., »1789 fait la ligne de démarcation« – Von den napoleonischen »idéés libérales« zum ideologischen Richtungsbezug »libéralisme« in Frankreich bis 1850, in: *Jahrbuch zur Liberalismusforschung* (1999), S. 67–105.

⁷¹ RIALS, *Révolution et contre-révolution au XIX^e siècle*; DERS., *Le légitimisme*, Paris 1983.

der Republik vor allem auf François Furets Meistererzählung der langen Revolution von 1770 bis 1880 sowie die Arbeit Claude Nicolets verwiesen sei⁷². Der folgenden Analyse kommt nicht zuletzt die Aufgabe zu, die in diesen Werken oftmals anzutreffende These einer Inkompatibilität französischer politischen Kultur mit einer dauerhaften Konstitutionalisierung zu nuancieren: Die Verortung der Verfassungen des frühen 19. Jahrhunderts in der sie umgebenden politischen Kultur zeigt, dass die konstitutionelle Instabilität des 19. Jahrhunderts keinesfalls Folge eines Bedeutungsverlustes der Verfassung war. Im Gegensatz zu solchen Studien, die einzelne Denker und politische Richtungen als pluralistische Ausnahmen und Verfassungsfreunde überhöhen, ordnet die Untersuchung diese scheinbaren Ausnahmen in die Spezifika französischer Verfassungskultur ein. Aufgrund der Trennung dieser abstrakt argumentierenden kulturalistischen Ideengeschichten von einer in den letzten Jahren ebenfalls expandierenden Geschichte des politischen Protestes und politischer Praktiken stellt eine praxeologisch erweiterte Kulturgeschichte der Verfassung auch einen Brückenschlag zwischen diesen beiden Forschungssträngen dar⁷³. Bisher wurde ein solcher mit Peter Geiss' Studie zu Repräsentationstheorie und -praxis von Benjamin Constant nur für einen umgrenzten Fall unternommen⁷⁴.

Im Rahmen einer kulturalistisch erweiterten Verfassungsgeschichte sind selbstverständlich auch Arbeiten, die sich mit der offiziellen Repräsentation der untersuchten Regimes in der bildenden Kunst oder politischen Festen beschäftigt haben, sowie Studien zur politischen Druckgrafik einschlägig. Für die Restauration ist vor allem die offizielle Repräsentation der Monarchie und die Politik des *oubli* gegenüber der Revolutionsepoche durch die Arbeiten von Sheryl Kroen und Natalie Scholz in ihren Konflikten ausgeleuchtet worden, die Charte blieb dabei jedoch in beiden Studien merkwürdig abwesend⁷⁵.

⁷² FURET, La Révolution. De Turgot à Jules Ferry; DERS., Mona OZOUF (Hg.), Le siècle de l'avènement républicain, Paris 1993; Claude NICOLET, L'idée républicaine en France. (1789–1924). Essai d'histoire critique, Paris 1982.

⁷³ Exemplarisch zu nennen sind die Studien von Sheryl Kroen zur Protestkultur der Restauration, von Emmanuel Fureix zum politischen Totenkult und zum Ikonoklasmus sowie von Vincent Robert zum politischen Bankett: KROEN, Politics and Theater; Emmanuel FUREIX, La France des larmes. Deuils politiques à l'âge romantique (1814–1840), Seyssel 2009; DERS. (Hg.), Iconoclisme et revolutions. De 1789 à nos jours, Ceyzérieu 2014; Vincent ROBERT, Le temps des banquets. Politique et symbolique d'une génération (1818–1848), Paris 2010 (Histoire de la France aux XIX^e et XX^e siècles, 69).

⁷⁴ Peter GEISS, Der Schatten des Volkes. Benjamin Constant und die Anfänge liberaler Repräsentationskultur im Frankreich der Restaurationszeit 1814–1830, München 2011 (Pariser Historische Studien, 95).

⁷⁵ KROEN, Politics and Theater; SCHOLZ, Die imaginierte Restauration. Die Sühnemonumente der Restauration unter den Vorzeichen des *oubli* untersuchte Anja BUTENSCHÖN, Topographie der Erinnerung. Die Sühnemonumente der französischen Restauration 1814–1830, Berlin 2009. Eine europäisch vergleichende Perspektive auf den *oubli* richtete Matthijs M. LOK, »Un oubli total du passé«? The Political and Social Construction of Silence in Restoration Europe (1813–1830), in: History & Memory 26 (2014), S. 40–75.

Françoise Waquet untersuchte die politischen Feste der Monarchie vor allem als unmögliche Wiedergeburt des Ancien Régime⁷⁶. Am stärksten geht Martin Wrede in seiner kurzen Analyse der politischen Kunst ein⁷⁷. Für die Julimonarchie wurden insbesondere die Kunstpolitik Louis-Philippes durch Michael Marrinan sowie die oppositionelle Karikatur genauer beleuchtet⁷⁸. Ihrer Festkultur widmete Alain Corbin einen ausführlichen Aufsatz⁷⁹. Die Zweite Republik wurde zum zentralen Ausgangspunkt von Maurice Agulhons Analyse der republikanischen (Mariannen-)Bildkultur. Auch die Festkultur der Republik auf der Pariser Bühne durchleuchtet er in einem kurzen Aufsatz⁸⁰. Ein grober Überblick über die Festkultur der gesamten Untersuchungsepoche liegt mit der Gesamtdarstellung Rémi Dalissons vor, die jedoch kaum auf die konstitutionellen Dimensionen dieser Festkultur eingeht⁸¹. Der Repräsentation der Verfassung in Fest und Bild über den gesamten Untersuchungszeitraum nahmen sich Rolf Reichardt und Armin Owzar in Überblicksaufsätzen an⁸².

Die Wahlpraktiken des Untersuchungszeitraums sind für die einzelnen Régimes und Wahlen unterschiedlich stark erforscht. Einen kurzen Überblick, der nicht nur einzelne Perioden des Untersuchungszeitraums umfasst, liefern eine Ende des 19. Jahrhunderts entstandene Studie von Georges-Denis Weil

⁷⁶ Françoise WAQUET, *Les fêtes royales sous la Restauration, ou l'Ancien Régime retrouvé*, Genf 1981.

⁷⁷ Martin WREDE, *Das Bild des restaurierten Königs oder die Inszenierung Ludwigs XVIII. Darstellung und Selbstdarstellung der erneuerten Bourbonenmonarchie zwischen Ancien Régime und bürgerlicher Moderne*, in: Ronald G. ASCH, Johannes ARNDT, Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe*, Münster, München, Berlin 2003, S. 235–260.

⁷⁸ Michael MARRINAN, *Painting Politics for Louis-Philippe*, New Haven 1988; David S. KERR, *Caricature and French Political Culture, 1830–1848*, Charles Philipon and the Illustrated Press, Oxford 2000; Todd B. PORTERFIELD, *The Efflorescence of Caricature, 1759–1838*, Farnham 2011; Robert Justin GOLDSTEIN, *Censorship of Political Caricature in Nineteenth-Century France*, Kent, OH 1989.

⁷⁹ Alain CORBIN, *L'impossible présence du roi*, in: DERS., Noëlle GÉRÔME, Danielle TARTAKOWSKI (Hg.), *Les usages politiques des fêtes aux XIX^e–XX^e siècles*, Paris 1994, S. 77–116.

⁸⁰ Maurice AGULHON, *Marianne au combat*, Paris 2001; DERS., *Fête spontanée et fêtes organisées à Paris en 1848*, in: Jean EHRARD (Hg.), *Les fêtes de la révolution*, Paris 1977, S. 243–271; einen Blick in die Départements bietet Jacqueline LALOUETTE, *Célébrer la Constitution: la fête du 19 Novembre 1848 dans les départements de l'Allier, du Cantal, de la Haute-Loire et du Puy-de-Dôme*, in: Jean-Éric IUNG (Hg.), *Fidélité républicaine et monde rural, 1848–1851*, Aurillac 2001, S. 111–141.

⁸¹ Rémi DALISSON, *Les trois couleurs, Marianne et l'Empereur. Fêtes libérales et politiques symboliques en France 1815–1870*, Paris 2004.

⁸² Rolf REICHARDT, *L'imaginaire de la Constitution de 1789 à 1830. Symbolique d'union ou de division politique?*, in: Natalie SCHOLZ, Christina SCHRÖDER (Hg.), *Représentation et pouvoir*, Rennes 2007, S. 101–115; Armin OWZAR, *The Imponderabilia of Constitutional Celebrations. Constitutional Culture in France during the long 19th Century*, in: HENSEL u. a. (Hg.), *Constitutional Cultures*, S. 188–219.

und zwei Bände aus den 1920er Jahren von Alexandre Pilenco sowie eine Studie der Wahlverfahren von Philippe Tanchoux⁸³. Einzelne am Wahlakt beteiligte Gruppierungen und ihre Praktiken wurden in den letzten Jahren auch im Rahmen von Arbeiten untersucht, die sich mit Staatsbildungsprozessen auseinandersetzten: Christophe Voilliot widmete sich dabei der offiziellen Kandidatur, Pierre Karila-Cohen der *enquête* als Vorläuferin der modernen Meinungsforschung⁸⁴.

Für die Restauration sind lediglich die Wahlen von 1827 einer eingehenden monografischen Untersuchung unterzogen worden⁸⁵. Robert Alexanders und Olivier Torts Studien zur liberalen Opposition und zur politischen Rechten basieren zumindest in Teilen auf Wahlanalysen⁸⁶. Die Julimonarchie ist nur unwesentlich besser erforscht: Für eine Studie der Wahlprozeduren, die auch Wahlkämpfe umfasst, zeichnete abermals Sherman Kent verantwortlich⁸⁷, während André-Jean Tudesq Notabeln der 1840er Jahre auch in ihren Wahlpraktiken konturiert wurden⁸⁸. Ebenso wie Tudesqs Studie zu den Notabeln haben auch die Analysen der Munizipalwahlen der Julimonarchie vor allem das allgemeine Wahlrecht der Zweiten Republik zum Fluchtpunkt – die umfangreichste monografische Analyse dazu, die auch die politischen Konzeptionen der am Wahlakt beteiligten Akteure ausführlich durchleuchtet, stammt von Christine Guionnet⁸⁹. Als weltweit erste Anwendung des allgemeinen Männerwahlrechts wurden die Wahlen und die politische Erfahrung der Zweiten Republik, ausgehend von Louis Chevaliers Pionierstudien zu Paris, zum Gegenstand einer Fülle von modernisierungstheoretisch geprägten Arbeiten über besonders republikanische Regionen Frankreichs. Diese arbeiteten sich im Grunde allesamt an der von Maurice Agulhon für den französischen Südosten formulierten These einer »descente de la politique vers les masses« ab, ohne dabei jedoch im Einzelnen genau zu präzisieren,

⁸³ Georges-Denis WEIL, *Les élections législatives depuis 1789. Histoire de la législation et des mœurs*, Paris 1895; Alexandre PILENCO, *Les mœurs électorales en France. Régime censitaire*, Paris 1928 (*Les essais du vingtième siècle*, 11); DERS., *Les mœurs du suffrage universel en France (1848–1928)*, Paris 1930; Philippe TANCHOUX, *Les procédures électorales en France de la fin de l'Ancien Régime à la Première Guerre mondiale*, Paris 2004 (CTHS Histoire, 12).

⁸⁴ Christophe VOILLIOT, *La candidature officielle. Une pratique d'État de la Restauration à la Troisième République*, Rennes, Paris 2005; Pierre KARILA-COHEN, *L'État des esprits. L'invention de l'enquête politique en France, 1814–1848*, Rennes 2008.

⁸⁵ Sherman KENT, *The Election of 1827 in France*, Cambridge, MA 1975.

⁸⁶ Robert S. ALEXANDER, *Re-Writing the French Revolutionary Tradition*, Cambridge 2003; Olivier TORT, *La droite française. Aux origines de ses divisions, 1814–1830*, Paris 2013 (CTHS Histoire, 51).

⁸⁷ Sherman KENT, *Electoral Procedure under Louis-Philippe*, New Haven 1937.

⁸⁸ André-Jean TUDESQ, *Les grands notables en France, 1840–1849*, Paris 1964.

⁸⁹ Christine GUIONNET, *L'apprentissage de la politique moderne. Les élections municipales sous la monarchie de Juillet*, Paris 1997.

worin für sie die »politische Moderne« überhaupt bestand⁹⁰. In den meisten Fällen oszillierte diese zwischen der Durchdringung Frankreichs mit nationalen politischen Konfliktlinien und Fragen sowie einer stärker technisch verstandenen Aneignung des Wahlaktes. Die großen Forschungsdebatten entzündeten sich dann zunächst an den Trägerschichten und ermöglichenen Faktoren der Modernisierung: Für Charles Tilly und in seiner Folge weitere amerikanische Historiker wie John Merriman war die Modernisierung Frankreichs vor allem das Werk urbaner Eliten, die ausgehend von Zentren wie Paris, Marseille, Lyon oder Toulouse Frankreich mit einem Organisationsnetzwerk durchzogen hatten und somit auch neue Protestformen im Kampf gegen die bonapartistische Regierung ab 1849 förderten⁹¹. Für Historiker wie Philippe Vigier hingegen waren es vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der republikanischen Regionen, welche deren Offenheit für politische Fragen erklärten⁹². Maurice Agulhon und wenig später auch Alain Corbin betonten dann die Dialektik einer Politisierung zwischen ökonomisch-sozialen Rahmenbedingungen, lokalen kulturellen Gegebenheiten und nationalen Konflikten, die auch den oftmals archaischen Charakter populärer Politik erklärten⁹³. Genau dieser archaische Charakter war es dann, der den amerikanischen Historiker Eugen Weber dazu brachte, die Verwandlung von »peasants into Frenchmen« deutlich nach der Zweiten Republik zu situieren. In der politischen Erfahrung der Zweiten Republik sah er dann, vor allem für die ländlichen Regionen des Südens, nicht viel mehr als ein Aufeinandertreffen verfeindeter Dorfclans, welche die nationale politische Rhetorik in eine weitere Waffe verwandelten⁹⁴. In einer weniger polemischen Stoß-

⁹⁰ Louis CHEVALIER, *Les fondements économiques et sociaux de l'histoire politique de la région parisienne*, unveröff. Diss., Univ. Paris, Sorbonne (1950); DERS., *Classes laborieuses et classes dangereuses à Paris. Pendant la première moitié du XIX^e siècle*, Paris 1958. Maurice Agulhons über mehr als ein Jahrzehnt währendes Forschen über den französischen Süden schlug sich in zwei Werken nieder, vgl. Maurice AGULHON, *La République au village. Les populations du Var de la Révolution à la Seconde République*, Paris 1970; DERS., *Une ville ouvrière au temps du socialisme utopique. Toulon de 1815 à 1851*, Paris 1970. Eine frühe Synthese der sozialhistorischen Forschung mit eigenen Analysen der politisch-sozialen Strukturen Frankreichs unternahm Roger PRICE, *The French Second Republic. A Social History*, London 1972.

⁹¹ Grundlegend hierfür Charles TILLY, *How Protest Modernised in France, 1845–1855*, in: William Osgood AYDELOTTE (Hg.), *The Dimensions of Quantitative Research in History*, Princeton, NJ 1972, S. 192–255; John M. MERRIMAN, *The Agony of the Republic. The Repression of the Left in Revolutionary France, 1848–1851*, New Haven, CT 1978.

⁹² Philippe VIGIER, *La Seconde République dans la région alpine*, 2 Bde., Paris 1963.

⁹³ Alain CORBIN, *Archaisme et modernité en Limousin au XIX^e siècle, 1845–1880*, Paris 1975. Eine ähnliche Perspektive vertritt Peter MCPHEE, *Les semailles de la République dans les Pyrénées-Orientales, 1846–1852. Classes sociales, culture et politique*, Perpignan 1995.

⁹⁴ Eugen WEBER, *The Second Republic, Politics, and the Peasant*, in: *French Historical Studies* 11 (1980), S. 521–550; DERS., *Peasants into Frenchmen*.

richtung wurde dieser lokale Charakter der Wahlen als »fait communautaire« auch in der jüngeren französischen Wahlforschung wiederentdeckt⁹⁵.

In der hier dargestellten Kontroverse zwischen einer Betonung archaischer, vopolitischer Elemente der Wahlen des 19. Jahrhunderts, die über Tudesqs Analysen der Notabelnwahlen der Julimonarchie als Ausdruck einer »psychologie sociale« und lokaler Hierarchieverhältnisse auch auf die Wahlen der konstitutionellen Monarchien ausgeweitet wurde, und einer Akzentuierung deren genuin politischer Durchdringung nimmt diese Studie eher die letztere Position ein, jedoch mit einem veränderten Blickwinkel⁹⁶. Anstatt einer weiteren sozialhistorischen Vermessung des Ausmaßes von Politisierungsprozessen nachzugehen, nahmen sich mehrere Studien der letzten Jahre vor allem den politischen Konzeptionen der an der Wahl beteiligten Akteure an⁹⁷. Mit dieser Perspektive ist keine fundamentale Ablehnung der Erkenntnisse einer stärker auf soziale und lokale Determinanten der Wahlen gerichteten Forschung verbunden: Die Analyse der Wahlen des frühen 19. Jahrhunderts als Verfassungspraktiken kann, auch wenn sie für längere Phasen der Untersuchungszeit Pionierarbeit leisten muss, keine *histoire totale* sein – als Ort komplexer sozialer und politischer Aushandlungsprozesse entziehen sich diese Wahlen monokausalen Erklärungen und bleiben nach wie vor ein nur in Ansätzen erschlossenes Forschungsfeld.

Innerhalb des in den letzten Jahrzehnten expandierenden Feldes der Justizgeschichte nahmen politische Prozesse seit jeher eine zentrale Rolle ein, allerdings im französischen Fall mit einer klaren Konzentration auf die Revolutionsepoche und die Jahre des Vichy-Regimes. Dabei konzentrierte sich die Forschung nahezu ausschließlich auf die Rechtsprechung von Sondergerichtshöfen, wie zum Beispiel das Urteil gegen Ludwig XVI., und weniger auf

⁹⁵ Einen guten Überblick über diese Forschungsrichtung bietet: Laurent LE GALL, *L'élection au village dans la France du XIX^e siècle. Réflexions à partir du cas finistérien*, in: *Revue d'histoire du XIX^e siècle* 43 (2011), S. 17–39. Als deren Gründungsmoment gilt nicht zuletzt eine Tagung an der École française de Rome im Jahr 1997: *La politisation des campagnes au XIX^e siècle. France, Italie, Espagne, Portugal, Rom 2000*.

⁹⁶ In einem kurzen, empirisch nach wie vor vor allem auf den Wahlen der späten Julimonarchie basierenden Aufsatz hatte er diese Ausweitung selbst exemplifiziert: André-Jean TUDESQ, *Les comportements électoraux sous le régime censitaire*, in: Daniel GAXIE (Hg.), *Explication du vote. Un bilan des études électorales en France*, Paris 1989, S. 106–125.

⁹⁷ In der Tradition der Lokalstudien: Thomas STOCKINGER, *Dörfer und Deputierte. Die Wahlen zu den konstituierenden Parlamenten von 1848 in Niederösterreich und im Pariser Umland (Seine-et-Oise)*, Wien 2012; Laurent LE GALL, *L'électeur en campagnes dans le Finistère. Une Seconde République de Bas-Bretons*, Paris 2009; DERS., *L'élection au village. Neben der stark ideengeschichtlichen Studie Pierre Rosanvillons zum allgemeinen Wahlrecht richten auch weitere Studien den Blick auf die *longue durée* des allgemeinen Wahlrechts*: Raymond HUARD, *Le suffrage universel en France, 1848–1946*, Paris 1991; Alain GARRIGOU, *Le vote et la vertu. Comment les Français sont devenus électeurs*, Paris 1992; Michel OFFERLÉ, *Un homme, une voix?*, Paris 2002.

das Wirken regulärer Gerichte⁹⁸. So sind auch für die Untersuchungszeit lediglich einige Sondergerichtshöfe nach Aufstandsversuchen, Unruhen oder Umbrüchen kursorisch erforscht worden. In erster Linie gilt dies für die *cours prévôtales* von 1816⁹⁹ sowie deutlich eingeschränkter für die Prozesse vor der Pairskammer, welche die Charte (Art. 33, 55 und 56) vorgesehen hatte: Diese wurden 1815 im Fall des Marschall Ney, 1830 für die Ex-Minister Karls X.¹⁰⁰ sowie in der Repression der Aufstandsbewegungen von 1834 und der Verschwörung von 1839 abgehalten¹⁰¹. Auch die beiden Prozesse vor der Haute Cour der Zweiten Republik (Art. 68 und 91–100 der Verfassung) aufgrund der Aufstandsversuche vom 15. Mai 1848 und vom 13. Juni 1849 wurden bisher vor allem als Quellen für das soziale Profil der Akteure durchleuchtet¹⁰².

Wie Jean-Claude Farcy in einem Forschungsüberblick feststellte, zeichnete sich die Phase von 1815 bis zur Dritten Republik neben diesen klassischen politischen Prozessen jedoch des Weiteren durch eine intensive Rechtsprechung zu Delikten aus, welche die verschiedenen Regimes als Missbrauch der eigentlich verfassungsmäßig garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit konstruierten. Diese Prozesse schufen eine Art »quotidien de la répression politique«, der bislang kaum die Aufmerksamkeit der Historiker erhalten hat¹⁰³. Für die Verfassungskultur des Untersuchungszeitraums sind diese Prozesse besonders aufschlussreich. Bereits die in ihnen verhandelten Rechtsgüter machten sie zu einer unmittelbaren Auseinandersetzung um verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheiten. Auch kam in ihnen stets in besonderem Maße der didaktische Charakter politischer Prozesse zum Ausdruck: Der Anklage ging es in ihrem Rahmen nicht zuletzt darum, die Öffentlichkeit von der Verfassungsfeindlichkeit der inkriminierten Personen zu überzeugen. Diese Konstellation verlieh den Prozessen einen tendenziell egalitären Charakter, der das hierarchische Ritual eines Gerichtsverfahrens,

⁹⁸ Jean-Claude FARCY, *L'histoire de la justice française de la Révolution à nos jours. Trois décennies de recherches*, Paris 2000, S. 225–240.

⁹⁹ Eine kurze Gesamtschau bietet Jean Pierre ROYER, *Histoire de la justice en France. Du XVIII^e siècle à nos jours*, Paris ⁴2010, S. 226–231.

¹⁰⁰ Informationen zu den Prozessen Neys und der Minister bei *ibid.*, S. 622.

¹⁰¹ Für einen Überblick über einige dieser großen Prozesse vgl. Paul BASTID, *Les grands procès politiques de l'Histoire*, Paris 1962. Einen Sonderfall stellte die Justiz der Pairs für ihre eigenen Mitglieder unabhängig vom politischen Charakter der Verbrechen dar (Art. 34). Solche Prozesse wurden 1831 gegen Montalembert für die Eröffnung einer nicht genehmigten Schule sowie 1847 gegen Choiseul-Praslin in einem Mordfall angestrengt, siehe DERS., *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*, S. 349–357.

¹⁰² Zu den Hautes Cours und mit weiteren Literaturhinweisen, vor allem auch zu Studien, welche die Prozesse als Quelle verwenden, vgl. FARCY, *L'histoire de la justice française*, S. 258–261. Allgemein zu politischer Justiz nach dem Direktorium und aus der Feder eines berühmten Pariser Anwalts mit historischem Interesse Paul LOMBARD, *La justice des bien-pensants, 1799–1871*, Paris 1995.

¹⁰³ FARCY, *L'histoire de la justice française*, S. 233.

das von den sprachlichen Formeln des Prozesses über die Architektur bis hin zu den Amtsroben deutlich zwischen Ankläger und Angeklagten zu unterscheiden weiß, auch partiell durchbrach¹⁰⁴. Um als Ankläger überzeugend zu wirken, musste man den Angeklagten Möglichkeit zur Gegenrede einräumen und diesen somit eine Bühne für ihre eigenen Positionen eingestehen, eine Situation, welche die Angeklagten immer wieder bestens zu nutzen wussten.

Abschließend ist somit festzuhalten, dass die Verfassungsgeschichte des Untersuchungszeitraums aus einer traditionell institutionengeschichtlichen Perspektive zwar gut durchleuchtet ist, eine kulturwissenschaftlich verstandene Analyse der Verfassung in der postrevolutionären Gesellschaft jedoch bisher ausgeblieben ist. Eine solche Analyse kann auf älteren institutionengeschichtlichen Arbeiten sowie auf der neueren politischen Kulturforschung zum 19. Jahrhundert in Frankreich aufbauen und entwickelt dabei gerade aus der Kombination verschiedener Ansätze neue Erkenntnispotenziale: Während sie die klassische Verfassungsgeschichte hin zur modernisierten Politikgeschichte öffnet, etabliert sie die Repräsentativverfassung als zentrales Element der postrevolutionären politischen Kultur. Der teilweise relativ hohen Abstraktionsebene der politischen Kulturforschung setzt die Arbeit einen praxeologischen Ansatz entgegen, der die Dynamik postrevolutionärer Politik gerade aus dem Zusammenspiel von Diskursen und dem deutenden Handeln politischer Akteure erklärt. Die so ins Zentrum rückenden Brüche und Widersprüche stellen vor allem auch lineare Fortschrittserzählungen französischer Politikgeschichte in Frage.

4. Aufbau der Studie

Die Gliederung kombiniert chronologische und topische Prinzipien, indem sie der Verfassungskultur des Untersuchungszeitraums vor allem in drei großen chronologischen Kapiteln nachgeht, diese aber jeweils nach den dominierenden Diskursen des behandelten Zeitraums strukturiert. Die praxeologische Erweiterung erfolgt nicht als systematische Relektüre aller analysierten Diskurse im Handeln ausgewählter Akteure, sondern exemplarisch für Phasen diskursiver Verfestigung oder diskursiven Wandels.

Kapitel II zur Restauration widmet sich zunächst den widerstreitenden Deutungen der Charte constitutionnelle im Kontext der Rückkehr der Bourbonen. Neben liberalen und royalistischen Diskursen steht dabei auch der Bruch der Cent-Jours sowie die in ihrer Ambivalenz zur Charte über die gesamte Restauration hinweg konstante offizielle Repräsentation der Mon-

¹⁰⁴ Zu den verschiedenen Aspekten des juristischen Rituals vgl. Benoît GARNOT, *Histoire de la justice. France, XVI^e–XXI^e siècle*, Paris 2009, S. 244–256.

archie im Vordergrund. Anschließend erfolgt eine Untersuchung der alle politischen Gruppen der Epoche betreffenden Entdeckung der Prinzipien einer parlamentarischen Monarchie. Dass mit dieser Entdeckung auch eine intensive Auseinandersetzung um die Zulässigkeit politischen Pluralismus verbunden war, illustriert eine erste Untersuchung der Wahlpraktiken. Die Versuche, diesen als Zersetzung empfundenen Pluralismus zu überwinden, schlugen sich auch in der ersten vorsichtigen Verankerung des öffentlichen Rechts an der Pariser Fakultät nieder. Die 1820er Jahre standen im Schatten einer weiteren Polarisierung des politischen Spektrums der Restaurationsmonarchie. Den Verbleib oder zumindest die Rückkehr in die Verfassung aufseiten der politischen Linken erklärt die Arbeit mit einem spezifischen Charte-Diskurs, der nicht zuletzt in den Presseprozessen der Restauration eine Arena fand. Der ›Sieg‹ im Namen dieses Diskurses und gegen einen sich ebenfalls extrem exklusiv gebenden politischen Gegner in den Legislativwahlen von 1827 stellte auch eine Hypothek für die letzten Jahre der Restauration und die Julimonarchie dar. Diese letzten Jahre der Restauration zwischen der Verdichtung eines latenten Verfassungskonflikts und der Beharrungskraft der Charte in der Revolution von 1830 ist Gegenstand des letzten Teilkapitels zur Restauration.

Kapitel III zur Julimonarchie nimmt sich zunächst der in den Wahlen von 1827 herausgearbeiteten und in der Revolution von 1830 bestätigten Hypothek einer extrem exklusiv gedachten liberalen Einheit in der Charte an, die schon bald nach der Revolution in eine extreme Polarisierung mündete. Diese Polarisierung, die sich nicht zuletzt in den Schwierigkeiten der offiziellen Repräsentation der Julimonarchie niederschlug, untersucht die Studie auch in den Legislativwahlen, die einen relativen Bedeutungsverlust hinzunehmen hatten, von dem sich die Monarchie letztlich nie erholen sollte, sowie in den politischen Prozessen gegen die republikanische Opposition. Die Suche nach einer alternativen Repräsentativität der Monarchie kennzeichnete auch die Jahre nach der gewaltsamen Niederschlagung und Diskreditierung der republikanischen Bewegung. Untersucht wird diese Suche nach Repräsentativität auf orleanistischer Seite sowohl in der offiziellen Repräsentation der Monarchie im Rahmen der Eröffnung des historischen Museums von Versailles und der Rückführung der sterblichen Überreste Napoleons als auch in den Initiativen für die Verankerung des Verfassungsrechts in der juristischen Ausbildung und den abermaligen Debatten um die Prinzipien der parlamentarischen Monarchie. Aufseiten der republikanischen Opposition korrespondierten diese Initiativen nicht zuletzt mit einer von den Vertretern des Regimes sehr kritisch gesehenen Besinnung auf die Reform. Vor dem Hintergrund des konservativen Kabinetts Guizot ab 1840 wurde diese Reform von Wahlrecht und Abgeordnetenstatus endgültig zur bestimmenden innenpolitischen Auseinandersetzung. Die ›Gefährlichkeit‹ der Reformbewegung, die sich für die Machthaber auch in den Wahlen von 1846 manifestierte, wurde letztlich zum Totschlagargument gegen eine Öff-

nung des politischen Systems, dessen Erstarrung nur mit einer abermaligen Revolution überwunden werden konnte.

Kapitel IV zur Zweiten Republik nimmt sich zunächst dem utopischen, für die französische Verfassungskultur jedoch durchaus repräsentativen Diskurs der Einheit im Zeichen der Republik aus der Zeit der provisorischen Regierung an und kontrastiert diesen mit der Erfahrung der ersten demokratischen Massenwahl für eine Legislativversammlung im April 1848. Dem Zerschlagen dieser Einheitshoffnungen und dem Verfassungswerk der gemäßigten Republikaner geht das folgende Unterkapitel nach. Neben den Auseinandersetzungen um den sozialen Charakter der Verfassung steht auch das Scheitern eines anspruchsvollen, mit ihr verknüpften Symbolprogramms im Mittelpunkt der Abhandlung. Ein Scheitern, das ebenso wie die Wahl Louis-Napoléon Bonapartes die Marginalisierung der überzeugten Republikaner ab 1849 vorwegnahm. Diese Erfahrung einer Republik gegen die Republikaner und die durch sie ausgelösten Lernprozesse, die vor allem im Spiegel der Legislativwahlen von 1849 und 1850 nachvollzogen werden, bilden den Abschluss der Studie.

II. Zur schwierigen Verfassung einer postrevolutionären Gesellschaft Die Restauration, 1814–1830

1. Eine liberale Verfassung gegen den Despotismus. Die Charte constitutionnelle, 1814/1815

Die Situation Frankreichs nach dem Sturz Napoleons und nach der Instabilitätserfahrung der Revolutionsepoche war aus Sicht der Zeitgenossen von einer großen Offenheit und Unsicherheit geprägt¹. Der Frage nach einer neuen Verfassung kam dabei eine entscheidende Rolle zu – sie war eine Wasserscheide für die politischen Gruppierungen der Zeit. Darunter Parteigänger der radikalen Revolution, die inzwischen angesichts der Umstände oft zu Anhängern einer revolutionär legitimierten Monarchie geworden waren und mit der Verfassung die Rechte der Nation wahren wollten; gemäßigte Parteigänger der Revolution, die in der Verfassung eine Absicherung deren positiver Errungenschaften bis 1791 und auch eine Antithese zu dem nach der Kriegsniederlage diskreditierten, als zu autoritär empfundenen Kaiserreich sahen; oder auch Royalisten, die eine Rückkehr zur ungeschriebenen Verfassung des Königreichs einforderten. Allesamt verbanden sie mit dem Schlagwort »Verfassung« ein eigenes Programm mit spezifischen Zielsetzungen. Dass diese Zielsetzungen oft vielfältiger waren als die zeitgenössische und historiografische Unterteilung in Liberale und Royalisten oder gar Ultras impliziert, ergibt sich bereits aus diesem kursorischen Überblick. Dennoch lenkt diese Unterteilung auch den Blick auf ein zentrales Kriterium politischer Zugehörigkeiten, das Jörn Leonhard für den Liberalismus herausgearbeitet hat: Für die in sich durchaus heterogenen politischen Bewegungen der Restauration war das Verhältnis zur Revolution die letztlich entscheidende, nur schwer aufzuhebende Trennlinie².

Weitere Komplexität erhielt die Verfassungsfrage durch die außen- und innenpolitische Gemengelage nach der militärischen Niederlage des napoleonischen Kaiserreichs gegen die Koalitionstruppen. Dass eine Rückkehr

¹ Die folgenden Ausführungen wurden bereits teilweise in einem Aufsatz präsentiert, vgl. Fabian RAUSCH, *The Impossible »gouvernement représentatif«: Constitutional Culture in Restoration France, 1814–30*, in: *French History* 27 (2013), S. 223–248.

² LEONHARD, »1789 fait la ligne de démarcation«; DERS., *Liberalismus*, S. 140–184. Im Folgenden soll ungeachtet der Verwendung der traditionellen Gruppenbezeichnungen auch der dahinter liegenden Vielschichtigkeit soweit wie möglich sprachlich Rechnung getragen werden.

der Bourbonen ohne Zugeständnisse an das revolutionäre Frankreich ein aussichtsloses Unterfangen war, wurde auch von den Führern der Koalition gesehen. Vor allem der russische Zar drängte Ludwig XVIII., ein Verfassungsdokument zu verabschieden. Nach der Abdankung Napoleons am 6. April 1814 hatte zunächst dessen Senat versucht, das entstehende Machtvakuum möglichst schnell zu füllen und verfasste in kurzer Zeit ein sich an der englischen Verfassung sowie an der revolutionären Tradition orientierendes Dokument, mit dem eine bourbonische Herrschaft an die Souveränitätsvorstellungen der Revolution rückgekoppelt werden sollte³. So statuierte die Senatsverfassung in ihrem Art. 2: »Le peuple français appelle librement au trône de France le frère du dernier roi«, und legte fest, dass sie nach ihrer Annahme durch den König mit einem Referendum ratifiziert werden sollte. Ludwig selbst ging zunächst davon aus, nur auf Basis dieses Dokumentes nach Frankreich zurückkehren zu können – nicht zuletzt hatte sich sein Bruder am 14. April vom Senat zu Generalstatthalter des Königreiches ernennen lassen und bei dieser Gelegenheit erklärt, die Basis der Senatsverfassung anzuerkennen. Durch ihre Entscheidung, sich als erbliche Mitglieder des neuen Oberhauses bei gleichen Bezügen selbst zu perpetuieren, desavouierten die Senatoren ihr Projekt jedoch bereits kurz nach dessen Veröffentlichung und ermöglichten Ludwig XVIII. einen größeren konstitutionellen Handlungsspielraum als zunächst erwartet. In seiner Deklaration von Saint-Ouen vom 2. Mai 1814 nahm er zwar Bezug auf die Senatsverfassung und erklärte, »que les bases en étaient bonnes«, stellte aber auch fest, »qu'un grand nombre d'articles portent l'empreinte de la précipitation avec laquelle ils ont été rédigés, ils ne peuvent, dans leur forme actuelle, devenir loi fondamentale de l'État«⁴. Die Charte constitutionnelle, die von einer aus Senatoren, Abgeordneten des Corps législatif und Vertrauten Ludwigs zusammengesetzten Kommission redigiert wurde, trug dem Einfluss der Senatsverfassung in vielen zentralen Artikeln deutlich Rechnung, wandte sich aber gerade in der zeitgenössisch wichtigen Souveränitätsfrage gegen sie⁵. Ihre Verkündung beendete so keinesfalls die intensiven Aushandlungsprozesse um die Verfasstheit des postrevolutionären Frankreichs, die im folgenden Kapitel im Vordergrund stehen, sondern fokussierte diese lediglich auf die Deutung und Ausgestaltung eines relativ offenen Verfassungsdokumentes.

³ Zur Diskussion um die *souveraineté révolutionnaire* im Anschluss an Carré de Malbergs Unterscheidung zwischen einer aus der Verfassung von 1791 herrührenden *souveraineté nationale* und einer aus der 1793er Verfassung abzuleitenden *souveraineté du peuple* vgl. Guillaume BACOT, Carré de Malberg et l'origine de la distinction entre souveraineté du peuple et souveraineté nationale, Paris 1985.

⁴ Ein Abdruck der Deklaration von Saint-Ouen findet sich bei ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 209f.

⁵ Volker Sellin betonte diese ideengeschichtliche Verwandtschaft von Charte und Senatsverfassung in seiner Untersuchung der französischen und europäischen Restauration von 1815 in besonders hohem Maße, SELLIN, Die geraubte Revolution, S. 225–240.

Zu dieser Offenheit trug nicht zuletzt die Ungewissheit über die politischen Vorlieben des neuen Königs Ludwig XVIII. bei. Dass sich dessen Verfassungsverständnis seit seiner Emigration auch in Anschauung der englischen Institutionen verändert hatte, wurde während der Revolution und des Kaiserreichs zwar in Ansätzen deutlich, klare öffentliche Festlegungen und eine Verankerung der Verfassung in der Repräsentation der Monarchie vermied er jedoch auch nach der Verkündung der Charte⁶.

Eine Hypothek für dieses System stellte des Weiteren die 100-tägige Rückkehr Napoleons nach Frankreich im Frühjahr 1815 dar. Indem der Kaiser diese nicht nur auf die vor allem in der Armee verbreitete Unzufriedenheit mit den neuen bourbonischen Machthabern stützte, sondern mit dem Acte additionnel auch auf die liberalen Anhänger einer konstitutionellen Monarchie abzielte, hinterließ er einen weiteren Traditionsstrang für die Verfassungskultur des postrevolutionären Frankreichs.

1.1 Der Royalismus zwischen der alten Verfassung und den Notwendigkeiten der Gegenwart

Mit der Rückkehr der Bourbonen erfüllte sich für große Teile der entschiedensten Gegner der Revolution ein inniger Wunsch. Für Joseph de Maistre, mit Louis de Bonald zusammen wohl einflussreichster Theoretiker der Ultraroyalisten, trug die Revolution als Strafe Gottes für die sündigen Franzosen zugleich den Keim ihrer Überwindung durch die Rückkehr eines regenerierten Ancien Régime in sich, wie er in seinen einflussreichen Werk »Considérations sur la France« von 1797 formulierte⁷. Eine geschriebene Verfassung war aus dieser Perspektive ein Teil der Sünde der Revolution, welche die gottgewollte königliche Herrschaft profanierte, indem sie diese an den Willen der Menschen rückkoppelte⁸. Die logische Schlussfolgerung für die Situation des Jahres 1814 war so eine Vermeidung jeglichen konstitutionellen Zugeständnisses durch Ludwig XVIII. und eine Rückkehr zu einem glorreichen Ancien Régime, das nicht völlig regellos imaginiert wurde, sondern als durch eine traditionell ungeschriebene Verfassung eingehegt. Diese Verfassung konnte, wie im Folgenden zu sehen sein wird, jedoch durch verschiedene Theoretiker durchaus unterschiedlich dargestellt und auf die Gegenwart projiziert werden. Maistre selbst, dessen »Considérations« 1814 in Frankreich eine Neuauflage

⁶ Zum König im Verfassungsgebungsprozess vgl. Philip MANSEL, Louis XVIII, London 2005, S. 178–188; ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 57–60; SELLIN, Die geraubte Revolution, S. 231–273.

⁷ Joseph de MAISTRE, Considérations sur la France, in: DERS., Œuvres complètes, 14 Bde., Lyon 1884, Bd. 1, S. XLV–184, hier S. 19.

⁸ Jacques PRÉVOTAT, La culture politique traditionaliste, in: Serge BERSTEIN (Hg.), Les cultures politiques en France, Paris 1999, S. 33–67, hier S. 34f.; Pierre CLAUDES, Joseph de Maistre face à la Restauration, in: Jean-Yves MOLLIER (Hg.), Repenser la Restauration, Paris 2005, S. 87–102, hier S. 87–93.

erfahren hatten, veröffentlichte in St. Petersburg ein bereits 1809 anlässlich der Reformen des Zaren verfasstes Pamphlet, in dem er abermals gegen eine geschriebene Verfassung polemisierte, die aufgrund ihrer Schriftlichkeit stets prekär bleiben müsse, weil »elle n'a pas ce caractère de sainteté et d'immutabilité qui distingue les lois véritablement constitutionnelles«⁹.

Da es sich bei Maistres Veröffentlichungen im Jahr 1814 jedoch durchweg um Neuauflagen oder ältere Schriften ohne konkreten Bezug zur aktuellen Situation handelte und Bonald erst 1815, nach der Verkündung der Charte, mit einem neuen Werk aufwartete, blieb es in den hitzigen Debatten rund um den Verfassungsgebungsprozess unbekannten Autoren vorbehalten, die Theorie der ungeschriebenen Verfassung anzuwenden. Dabei zeigten sich deutlich die Aporien traditionellen politischen Denkens nach der Revolution. Die Qualitäten der ungeschriebenen Verfassung entsprangen für ihre Apologeten neben ihrer Eigenschaft, Ausdruck eines imaginierten göttlichen Willens zu sein, gerade ihrem Alter und ihrer Unhinterfragbarkeit. Selbst wenn man die Revolution nun gemäß Maistres Argumentation als göttliche Strafe, die zwangsläufig auf die Restauration hinauslaufen musste, relativierte, war nicht zu verneinen, dass sie die Geltung der alten Verfassung in Frankreich unterbrochen hatte und somit die Möglichkeit des »Anders-sein-Könnens« evozierte¹⁰. Die ungeschriebene Verfassung war wie jede andere politische Ordnung hinterfragbar geworden und musste sich im öffentlichen Diskurs behaupten. Dazu zeichnete sich sehr bald ab, dass Ludwig XVIII. eben doch gewillt war, ungeachtet der Warnungen zahlreicher Royalisten, ein an der Senatsverfassung orientiertes Verfassungsdokument zu erlassen.

Manche besonders unversöhnlichen Royalisten wählten dabei zumindest den Weg eines letzten Rückzugsgefechtes. Joseph de Villèle, späterer *président du Conseil*, 1814 jedoch noch ein weitgehend unbekannter Provinzadliger aus dem Süden, sah dabei insbesondere angesichts der öffentlichen Ablehnung der Senatsverfassung den Moment für eine weitergehende Abrechnung mit dem Konzept der Repräsentativverfassung gekommen. Dass der König zum Zeitpunkt der Veröffentlichung seiner Schrift bereits in der Deklaration von Saint-Ouen eine »Constitution libérale« versprochen hatte, relativierte er mit einer Referenz auf eben jenen Senat: Die Schrift des Königs, dem er so indirekt die Willensfreiheit absprach oder ihn zumindest als schlecht beraten darstellte, könne aufgrund ihrer Nähe zu einem Dokument aus der Hand einer Institution ohne jegliche Legitimation im Grunde nicht dessen Werk sein und sei somit nichtig¹¹. Ohnehin seien Verfassungen durch die Erfahrung der

⁹ Joseph DE MAISTRE, *Essai sur le principe générateur des Constitutions politiques*, in: DERS., *Œuvres complètes*, Bd. 1, S. 221–308, hier S. 254.

¹⁰ REHBERG, *Institutionen als symbolische Ordnungen*, S. 70–73.

¹¹ Joseph DE VILLÈLE, *Observations sur le projet de Constitution. Adressées à MM. les députés du département de la Haute-Garonne au Corps législatif, par un habitant de ce département*, Toulouse 1814, S. 11.

Revolution weitgehend diskreditiert, nicht im quasi-theologischen Sinne der durch sie erfolgenden Profanisierung der königlichen Macht, sondern vielmehr durch die konkreten politischen Erfahrungen der letzten fast 30 Jahre. Repräsentativkörperschaften, die Villèle als entscheidendes Element der Verfassungen sah, hätten in dieser Periode ein ganzes Spektrum verschiedener, bestenfalls nutzloser, schlimmstenfalls schädlicher Rollen eingenommen¹². In seiner konkreten Analyse der Senatsverfassung sah er darüber hinaus vor allem die Gefahr, die aus einer gewählten Kammer herrührte: Ungeachtet aller wahlrechtlichen Kombinationen würde diese zwangsläufig den Anspruch entwickeln, die Nation zu repräsentieren und dem König ihre politischen Maximen aufzwingen. Die englische Verfassung diene ihm dabei als Analysefolie, nicht um, wie bei anderen Theoretikern der Epoche, deren Vorzüge und Anwendbarkeit auf das revolutionäre Frankreich zu belegen, sondern um deren Verfassungswirklichkeit mit einem angeblich inkompatiblen französischen Nationalcharakter zu kontrastieren. Dabei nahm er teilweise bereits die Diskussionen um die politische Verantwortlichkeit der Regierung von 1816 vorweg, sah dabei allerdings unter anderen politischen Vorzeichen vor allem Gefahren für die königliche Macht¹³. Als einzig möglicher Schluss aus diesen Betrachtungen ergab sich für Villèle eine möglichst weitgehende Rückkehr zur alten Verfassung, die er nun, in bewusster Abkehr von seinen durchaus pointierten verfassungsrechtlichen Betrachtungen vor allem über eine angeblich unauslöschliche affektive Beziehung der Franzosen zu ihrer alten Monarchie sowie über deren Tradition und Dauer zu legitimieren suchte, ohne auf ihre Institutionen genauer einzugehen. Dass die mit der Dauer verbundenen Vorzüge der angeblichen Unhinterfragbarkeit der alten Institutionen durch die Revolution zunächst verloren waren, schien auch Villèle klar zu sein. An der Gegenüberstellung zwischen revolutionärem Neuerungs-wahn und der organischen Gewachsenheit der alten Verfassung, die diese auch nach fast 30 Jahren Revolutionsepocher zum mit dem französischen Charakter kompatibleren institutionellen Arrangement machte, wollte er dennoch festhalten:

Les institutions politiques ne se jettent point au moule, et ne peuvent être fondées sur la théorie, nous en avons fait une assez longue expérience. Revenons à la Constitution de nos pères; à celle qui rendit la France heureuse et florissante si longtemps; à celle qui est conforme à notre caractère national, qui est dans le sens de nos opinions, qui est gravée en traits ineffaçables dans le cœur de tous les Français¹⁴.

Die Probleme, die sich aus der konkreten politischen Situation von 1814 und der Wahrscheinlichkeit eines Verfassungsdokumentes ergaben, schlugen sich in Villèles Schrift zumindest in einem Verweis auf mögliche leichte Modifikationen der ungeschriebenen Verfassung nieder – den freien Ämterzugang

¹² Ibid., S. 1.

¹³ Ibid., S. 9.

¹⁴ Ibid., S. 12.

nannte er selbst als eine Möglichkeit. Nicht ohne Widerspruch wollte er jedoch die Entscheidungen über diese Veränderungen eben jenem »Vater« überantworten, dem er hinsichtlich der Deklaration von Saint-Ouen noch eingeschränkte Willenskraft zugeschrieben hatte¹⁵.

Noch pointierter und letztlich noch widersprüchlicher kamen die Versuche, die ungeschriebene Verfassung mit der postrevolutionären Konstellation zu versöhnen, in der Schrift »La Constitution non écrite du royaume de France« des royalistischen Publizisten Ducancel zum Ausdruck. Eingangs stellte dieser zunächst fest: »Une constitution est la condition tacite et non écrite sous laquelle l'association politique a été primitivement formée. Elle doit être immuable comme l'État dont elle est le lien; et, sous ce point de vue, elle ne peut pas être écrite«; als Beleg für die Richtigkeit dieser These brachte er die Instabilität der Revolutionsepoche an¹⁶. In der Folge entwickelte Ducancel jedoch eine relativ exakte Aufstellung der Inhalte dieser Verfassung. Maistres bewusste Mystifizierung der Macht – »Il y a des choses qu'on détruit en les montrant«¹⁷ – verschwand so nahezu vollständig. Die acht Titel seiner ungeschriebenen Verfassung zeichneten das Bild einer durch Mitbestimmungsrechte der Stände limitierten Monarchie. So sei das Gesetz zwar »le vœu du monarque«, zugleich jedoch limitiert. Niemals hätte, so Ducancel, in Frankreich ein Monarch allein Gesetze erlassen, sondern nur mit Zustimmung der Ständeversammlungen und der Parlamente, die diese Kontrollfunktion am Ende der alten Monarchie ausgeübt hätten¹⁸. Möglicherweise in Antizipation eines Verfassungsdokumentes aus der Hand Ludwigs XVIII. fügte Ducancel seiner Abhandlung außerdem die Unterscheidung zwischen einer tatsächlich ungeschriebenen Verfassung und dem *droit public* hinzu, welches durchaus einer Kodifizierung zugänglich sei und diese Verfassung konkretisieren könne. Dieser Kunstgriff erlaubte es ihm, seine Abhandlung um ein »Projet de Charte pouvant former le droit public de la France à l'avènement de S.M. LOUIS XVIII au trône« zu ergänzen¹⁹. Wie er sich dabei jedoch dessen Verhältnis zur ungeschriebenen Verfassung vorstellte, blieb unklar. Aus der Konkretisierung der ungeschriebenen Artikel folgte zwangsläufig deren zumindest implizite Formulierung und somit gleichsam ein unauflöslicher Widerspruch zu den Grundannahmen der Schrift.

Dennoch zeigte Ducancels Werk, das während des Verfassungsgebungsprozesses entstand, eine mögliche Interpretation auf, die sich auch die Autoren der Charte zu eigen machten und die über die gesamte Restauration hinweg

¹⁵ Ibid., S. 11.

¹⁶ DUCANCEL, La Constitution non écrite, S. 3.

¹⁷ Joseph DE MAISTRE, Lettres d'un royaliste savoisien à ses compatriotes, in: DERS., Œuvres complètes, Bd. 7, S. 35–228, hier S. 38.

¹⁸ DUCANCEL, La Constitution non écrite, S. 50.

¹⁹ Ibid., S. 113.

wirksam bleiben sollte. Sowohl der Text der Charte als auch die Prozedur ihrer Verkündung boten Anknüpfungspunkte für die Theoretiker der alten Verfassung – auch wenn diese somit nicht mehr ungeschrieben war. Die Charte wurde als einseitiger Akt eines immerwährenden französischen Königtums präsentiert; Anspielungen auf den revolutionären Verfassungsgebungsprozess wurden bewusst vermieden. So machte der Kanzler des Königs, Dambray, in seiner Rede vor den versammelten Abgeordneten anlässlich der Verkündung der Charte am 4. Juni deutlich, dass der König »ne voulait exercer l'autorité, qu'il tenait de Dieu et de ses pères, qu'en posant lui même des bornes à son pouvoir«²⁰. Dass diese Grenzen der königlichen Macht kein Zugeständnis an die Revolution, sondern ebenfalls aus der Vergangenheit zu legitimieren seien, versuchte die Präambel zu konkretisieren, die so zu einem Schlüsseldokument des royalistischen Diskurses wurde. Die Charte wurde in die lange Tradition eines schon immer reformorientierten französischen Königtums eingeordnet und die liberal anmutenden Bestimmungen der Charte mit den alten Institutionen der Monarchie verbunden. Die Pairskammer sei »une institution vraiment nationale«, die alte und neue Zeit verbinde²¹, die Deputiertenkammer sei eine Nachfolgerin der fränkischen Champs de mars und Champs de mai sowie des dritten Standes.

Es vermag wenig zu verwundern, dass dieser Versuch ihrer Autoren, der Charte eine Eigenzeitlichkeit und Unhinterfragbarkeit zurückzugeben, die aufgrund der revolutionären Umbruchserfahrung eigentlich unwiderruflich verloren schien, bei Anhängern revolutionärer Verfassungskonzepte kaum verfangen konnte. Doch auch unter royalistischen Anhängern der alten Verfassung war dieses Legitimationsmodell umstritten. Die doch deutlich die Revolutionsepoche beschwörenden Artikel waren aus ihrer Sicht schwer zu akzeptieren.

Für einen unversöhnlichen Anhänger einer absoluten, theokratisch fundierten Monarchie wie Bonald war allenfalls der einseitige Erlass das eigentliche Potenzial der Charte. Mit der Rückkehr der Bourbonen war das Zeitalter der die gesamte europäische Ordnung gefährdenden Revolution zu Ende gegangen und der erwartete Sieg der alten Monarchie nahe. Die Institutionen der Charte, die Bonald quasi vollständig ignorierte, wurden aus dieser Perspektive zu einem Relikt der Revolutionsepoche, die zwangsläufig aufgrund ihres Widerspruches zur Natur der französischen Gesellschaft dem Untergang geweiht waren. Ähnlich wie bei Villèle waren auch in Bonalds Text die beiden Pole

²⁰ Archives parlementaires, Bd. 12, S. 33.

²¹ Zur Pairie des Ancien Régime vgl. BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 241f. Über die Debatten um eine Zweite Kammer von 1789–1814 informiert Emmanuel DE WARESQUEL, Un groupe d'hommes considérables, Paris 2006, S. 25–77; zum Verfassungsprojekt der *monarchiens* von 1789 vgl. Friedemann PESTEL, Kosmopoliten wider Willen. Die »monarchiens« als Revolutionsemigranten, Berlin 2015 (Pariser Historische Studien, 104), S. 83–95.

der organischen alten Verfassung und der artifiziiellen Revolutionsverfassung entscheidendes Element der Argumentation²². Indem er diese Natürlichkeit und die aus ihr resultierende Überlegenheit noch stärker überhöhte, konnte er auch eine ungeachtet der bestenfalls vorläufigen Charte weiterbestehende und dieser vorgelagerte alte Verfassung in seine Analyse einführen – diese war dann konsequenterweise auch wieder ungeschrieben. Mit seiner nur im Angesicht Gottes, jedoch nicht durch den Menschen limitierten Macht konnte der König die Charte so jederzeit zurücknehmen. Diese Macht des Monarchen war, auch wenn die Charte in der Präambel von ihrer Geltung »tant pour nous que pour nos successeurs, et à toujours« sprach, als unmittelbare Folge der eigentlichen Verfassung nicht einzuschränken. Mit der zeitversetzt erfolgenden Hinwendung auch der unversöhnlichsten Royalisten zu den Institutionen der Charte angesichts deren Potenzial für eine Politik in ihrem Sinne sollte diese Interpretation – die sich im Grunde genommen auf die Betonung ihres temporären, oktroyierten Charakters beschränkte – an Bedeutung verlieren, wenngleich sie, das zeigt ihr Wiederaufleben in der Verfassungskrise ab 1829, stets reaktivierbar blieb.

Neben diesen weitestgehend unversöhnlichen Ultras, die 1814 und 1815 im royalistischen Verfassungsdiskurs eine prominente Stellung einnahmen, gab es jedoch auch gemäßigte royalistische Stimmen, die sich durchaus mit einer limitierten Monarchie oder sogar Zugeständnissen an eine neue Zeit zu identifizieren vermochten. Für den ehemaligen Abgeordneten auf der Rechten der konstituierenden Nationalversammlung von 1789, Montlosier, Anhänger einer durch adlige und ständisch-korporative Zwischenkörperschaften limitierten Monarchie, war die Charte gerade in ihren die königliche Macht einschränkenden, freiheitlichen Bestimmungen kompatibel mit der Tradition der alten Verfassung. Ähnlich der Argumentation der Präambel rückten die neuen Institutionen dabei in die Nähe der alten, blieben jedoch gleichsam weitgehend unbestimmt: »Un roi, un Sénat, une Chambre des représentants, c'est ainsi que la monarchie française a existé sous Philippe Auguste et sous Charlemagne«²³. Bei der Charte handle es sich somit nicht um eine Imitation der englischen Verfassung – was vor allem von Benja-

²² Louis DE BONALD, *Réflexions sur l'intérêt général de l'Europe, suivies de quelques considérations sur la noblesse*, Paris 1814, S. 10.

²³ François-Dominique de Reynaud DE MONTLOSIER, *De la monarchie française depuis son établissement jusqu'à nos jours, ou Recherches sur les anciennes institutions françaises et sur les causes qui ont amené la Révolution et ses diverses phases jusqu'à la déclaration d'empire, avec un supplément sur le gouvernement de Buonaparte depuis ses commencements jusqu'à sa chute; et sur le retour de la maison de Bourbon*, 3 Bde., Paris 1814, hier Bd. 3, S. 405. Zu Montlosier, aus der Perspektive einer Transfer- und Verflechtungsgeschichte der Revolutionsemigration siehe PESTEL, *Kosmopoliten wider Willen*, S. 62–64, 432–439. Dass dieses Denken über die gesamte Restauration reaktivierbar blieb, zeigt nicht zuletzt Adrien DE CALONNE, *Analogies entre l'ancienne Constitution et la Charte, et des institutions qui en sont les conséquences*, Paris 1828.

min Constant prominent geäußert wurde –, sondern um eine Rückkehr zu den Freiheiten einer vorabsolutistischen, limitierten Monarchie. Diese Verfassung habe England einst von Frankreich mit den normannischen Eroberern übernommen. Dass es in der Situation des Jahres 1814 nun erscheine, als ob Frankreich die englische Verfassung übernehme, liege am Glück der Engländer, die Rückkehr zur alten (ursprünglich französischen) Verfassung schon 1689 erreicht zu haben²⁴. Aus dieser Perspektive kritisierte Montlosier sogar den einseitigen Erlass, der die alten Freiheiten der Franzosen beleidige und die absurde Vorstellung evoziere, die Charte könne jederzeit einseitig zurückgenommen werden²⁵. Dennoch sah Montlosier die Charte in ihrer Gesamtheit durchaus kritisch. Insbesondere die fortbestehende Isolation des Individuums, die nicht durch eine Einführung der alten ständischen Zwischenkörperschaften beseitigt wurde, erfüllte ihn mit Unbehagen²⁶.

Neben historischen Analysen in der Art Montlosiers war die Zusammenführung des neuen konstitutionellen Arrangements mit der erfundenen Tradition der alten Verfassung auch Gegenstand der populären Druckgrafik²⁷. Die Radierung François-Joseph Heims mit dem Titel »Louis XVIII. Consultant Saint Louis et Henri IV pour la Charte constitutionnelle« (Abb. 1) vermag dabei nicht nur die Verarbeitung des beschriebenen Diskurses in der Kunst exemplarisch aufzuzeigen. In ihrer Aneignung zahlreicher Referenzen royalistischer Verfassungsdeutung scheint die Graphik sogar selbst eine Art Mikrotradition begründet zu haben, mit Ausstrahlungswirkung bis in die offizielle Porträtmalerei der Monarchie. Die Graphik zeigt den relativ schlicht gekleideten König, lediglich mit dem Blauen Band und dem Kreuz des Heiliggeistordens dekoriert, wie er an seinem Schreibtisch sitzt und an der Charte constitutionnelle arbeitet. Die Verfassung als abstraktes Dokument wird so an die konkrete Arbeit des auch körperlich imposanten Königs zurückgebunden, der in dieser Arbeit gleichfalls nicht allein ist, sondern auf die lange Tradition der französischen Monarchie zurückgreifen kann, die durch die populären Könige Heinrich IV., den Gründer des Hauses Bourbon, und Ludwig den Heiligen verkörpert wird, beide im Bild als Büsten präsent. Gerade ersterer bot sich dabei für Analogien zu Ludwig XVIII. an, indem man dessen Beendigung der Religionskriege durch das Edikt von Nantes mit Ludwigs Beendigung der Revolution durch einen weiteren Friedensvertrag, die Charte, gleichsetzte. Eine ebenfalls auf die Revolution verweisende Anekdote war im Bild durch

²⁴ MONTLOSIER, *De la monarchie française* [1814], Bd. 3, S. 405, zum Transferargument *ibid.*, Bd. 2, S. 50–53.

²⁵ DERS., *De la monarchie française depuis le retour de la maison de Bourbon, jusqu'au premier avril 1815*, Paris ²1817, S. 7.

²⁶ *Ibid.*, S. 67f.

²⁷ Grundlegend vgl. Eric J. HOBBSAWM, *Introduction: Inventing Traditions*, in: DERS., Terence RANGER (Hg.), *The Invention of Tradition*, Cambridge 1984, S. 1–14.